

# GR\_GERICHTE SF 2005 38 vom 7. Februar 2006

GR Gerichte, 2006-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2005\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2005_38)

FR: GR\_GERICHTE SF 2005 38 du 7 février 2006

IT: GR\_GERICHTE SF 2005 38 del 7 febbraio 2006

## Regeste

vorsätzliche Tötung etc. | Leitentscheid, publiziert als PKG 2006 6 | Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der vorliegenden Strafsache ergibt sich aus Art. 45 Abs. 1 lit. a StPO, nach welchem das Kantonsgericht alle Verbrechen beurteilt, die mit Zuchthaus über

12 fünf Jahren bedroht sind. X. wurde unter anderem der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB angeklagt, ein Delikt, welches einer Strafdrohung von Zuchthaus nicht unter fünf Jahren unterliegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 346 StGB. 2.a.a Nach Art. 111 StGB wird, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel (Art. 112 bis 116 StGB) zutrifft, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Diese Bestimmung setzt objektiv voraus, dass der Tod eines anderen Menschen verursacht wird. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz, der sich auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss, erforderlich. Als Vorsatz gilt bei Art. 111 StGB auch ein Eventualvorsatz (Christian Schwarzenegger, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 7 zu Art. 111 StGB). Gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB verübt ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Der Vorsatz erfordert auf der Wissensseite ein aktuelles Wissen um die Tatumstände (Guido Jenny, Basler Kommentar zum StGB, Band I, Basel 2003, N 21 zu Art. 18 StGB). Bei Delikten, die den Eintritt eines Erfolges erfordern, gehört zur Wissensseite des Vorsatzes eine Vorstellung über den Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und dem Erfolg. Der Vorsatz bezieht sich nicht nur auf Tatumstände, deren Vorhandensein oder Eintreten der Täter für sicher hält. Er kann sich auch auf solche erstrecken, deren Vorhandensein oder Eintreten er nur für möglich hält (Jenny, a.a.O., N 22 zu Art. 18 StGB). Das blossе Bewusstsein der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung begründet indes noch keinen Vorsatz. Neben dem Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung verlangt der Vorsatz auch den Willen, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden. Dieser Wille ist gegeben, wenn die Verwirklichung des Tatbestands das eigentliche Handlungsziel des Täters ist oder ihm als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Ziels erscheint. Dasselbe gilt, wenn die Verwirklichung des Tatbestands für den Täter eine notwendige Nebenfolge darstellt, mag sie ihm auch gleichgültig oder gar unerwünscht sein (BGE 130 IV 58 ff., 60 f., E. 8.1; Jenny, a.a.O., N 39 ff. zu Art. 18 StGB). Neben diesem direkten Vorsatz erfasst Art. 18 Abs. 2 StGB auch den Eventualvorsatz. Hier strebt der Täter den Erfolg nicht an, sondern weiss lediglich, dass dieser möglicherweise mit der

willentlich vollzogenen Handlung verbunden ist. Die Rechtsprechung bejaht Eventualvorsatz, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfin-

13 det, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 130 IV 58 ff., 60 f., E. 8.2; 125 IV 242 ff., 251, E. 3c; 119 IV 1 ff., 2 f., E. 5a; Jenny, a.a.O., N 47 zu Art. 18 StGB). bb. Gemäss Art. 117 StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Fahrlässig begeht der Täter ein Verbrechen oder Vergehen, wenn die Tat darauf zurückzuführen ist, dass er die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 18 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung ist die Vorhersehbarkeit des Erfolges, wobei die zu ihm führenden Geschehensabläufe für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein müssen. Abgestellt wird auf den Massstab der Adäquanz, wonach das Verhalten des Täters geeignet sein muss, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände (das Mitverschulden eines Dritten etwa oder Material- bzw. Konstruktionsfehler) als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbareste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren (namentlich das Verhalten des Angeschuldigten) in den Hintergrund drängen (vgl. zum Ganzen BGE 129 IV 282 ff., 284 f.; 127 IV 34 ff., 38 f.; PKG 2004 Nr. 18). Die blossе Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts erlaubt es freilich nicht ohne weiteres, ihn auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen. Vielmehr stellt sich die weitere Frage, ob der Erfolg überhaupt vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemässigem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Da sich dies nicht mit Gewissheit beweisen lässt, reicht es für die Zurechnung aus, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Si-

14 cherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolges bildete (vgl. BGE 121 IV 286 ff., 289 f., E. 3). cc. Schwierig kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und einer besonderen Form der Fahrlässigkeit, der sog. bewussten Fahrlässigkeit, sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter weiss um die Möglichkeit oder das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst

fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintritt, so dass sich das Risiko der Tatbestandserfüllung mithin nicht verwirklichen werde. Das gilt selbst für den Täter, der sich leichtfertig bzw. frivol über die Möglichkeit der Tatbestandserfüllung hinwegsetzt und mit der Einstellung handelt, es werde schon nichts passieren. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg derart in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 18 Abs.

### **E. 1.6**

der Anklageschrift). Der Angeklagte ist geständig, im Bereich der besagten Örtlichkeit die drei erwähnten Fahrzeuge in Missachtung des Überholverbots sowie durch Überfahren der Sicherheitslinie sowie der Sperrfläche überholt zu haben (act. 14.7; 14.8, S. 2). Seine Angaben werden von den Zeugen O. (act. 14.5) und P. (act. 14.6), Führer des vordersten bzw. des mittleren der drei überholten Fahrzeuge, bestätigt. Indem der Angeklagte am 11. April 2005 vor der Ortschaft SS. ein Überholmanöver durchführte und dabei das signalisierte Überholverbot missachtete sowie beim Wiedereinbiegen die dort markierte Sperrfläche überfuhr, hat er mehrfach gegen Art. 27 Abs. 1 SVG verstossen. Überdies verletzte er Art. 34 Abs. 2 SVG, indem er die Sicherheitslinie überfuhr. Schliesslich liegt auch ein Verstoss gegen Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG vor, da X. sein Überholmanöver vor einer teilweise unübersichtlichen Linkskurve durchführte. Diese Verkehrsregelverletzungen sind als grob im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG zu qualifizieren. Wer sich über die wichtigen Normen von Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG hinwegsetzt, handelt, wie bereits erwähnt, den Verkehrsvorschriften grundsätzlich in grober Weise zuwider. Der Angeklagte konnte nicht die Gewissheit

haben, dass er sein Überholmanöver sicher und ohne Gefährdung Dritter abschliessen konnte, da aus der unübersichtlichen Linkskurve jederzeit ein entgegenkommendes Fahrzeug hätte auftauchen können. Es bestand damit eine naheliegende Möglichkeit nicht nur einer konkreten Gefährdung, sondern sogar einer Verletzung der weiteren Verkehrsteilnehmer, so dass X. eine erhöhte abstrakte Gefährdung verursachte. Dabei handelte er grobfahrlässig. Der Angeklagte ist somit der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 35 Abs. 2 und Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig zu sprechen. ff. In der Folge fuhr der Angeklagte durch das Dorf SS., wo beim Fussgängerstreifen im Bereich des Schulhauses mindestens ein Personenwagen vor dem auf rot stehenden Lichtsignal wartete. X. fuhr auf der Gegenfahrbahn an diesem Fahrzeug vorbei und trotz der auf rot stehenden Ampel über den Fussgängerstreifen in Richtung MM. weiter (vgl. Ziff. 1.7 der Anklageschrift). Dieser Anklagepunkt beruht auf den Aussagen der Zeugin Q. (act. 15.5), die angab, dass ein aus Richtung RR. herannahendes kleines Fahrzeug mit einem gelben Frontbügel ohne das rote Lichtsignal zu beachten an der Ampel wartende Fahrzeuge überholt und seine Fahrt in Richtung OO. fortgesetzt habe. Der Angeklagte selbst konnte sich zunächst nicht an diesen Vorfall erinnern (act. 15.6, S. 4), gestand später aber zu, ein vor einem Fussgängerstreifen stehendes Fahrzeug überholt zu haben. Ob das Lichtsignal dabei auf rot stand, konnte er nicht sagen, hielt dies aufgrund der Tatsache, dass der Wagen vor ihm angehalten hatte, aber für möglich (act. 15.7; 15.8, S. 2; 17.7, S. 3). Unter diesen Umständen, namentlich der klaren Aussage der Zeugin, erweist sich der in der Anklageschrift relevierte Sachverhalt als rechtsgenügend nachgewiesen. Indem der

Angeklagte am 11. April 2005 in der Ortschaft SS. ein Lichtsignal missachtete, versties er gegen Art. 27 Abs. 1 SVG. Zu den elementarsten Pflichten, die ein Fahrzeuglenker zu befolgen hat, gehört auch das Beachten von Lichtsignalen (BGE 123 IV 88 ff., 94). Es liegt eine erhöhte abstrakte Gefahr vor, wenn ein Fahrzeugführer ein Rot- oder ein Gelblicht überfährt und dabei die theoretische Möglichkeit bestand, dass ein Fahrzeug oder ein Fussgänger kommen und mit dem Rotfahrer kollidieren könnte. Eine bloss all- gemeine, abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung darf nur angenommen werden, wenn mit Sicherheit keine anderen Verkehrsteilnehmer vom Fehlverhalten hätten

35 betroffen werden können (Boll, a.a.O., S. 71 f.). Eine grobe Verkehrsregelverletzung liegt auch vor, wenn jemand absichtlich mit grosser Geschwindigkeit ein Rotlicht missachtet, z.B. bei der Flucht vor der Polizei, da damit ein Unfall mit Toten und Verletzten in Kauf genommen wird (Boll, a.a.O., S. 73). Auch wer auf grosse Distanz die Existenz einer Lichtsignalanlage gar nicht wahrnimmt, ist derart lange unauf- merksam, dass grobe Fahrlässigkeit vorliegt (Boll, a.a.O., S. 76). Der Angeklagte überfuhr vorliegend das rote Lichtsignal, wobei er angab, er habe dies nicht absicht- lich getan, sondern die Existenz einer Lichtsignalanlage gar nicht bewusst wahrge- nommen. Dabei bestand die Möglichkeit, dass er mit einem Fussgänger kollidiert wäre, namentlich mit einem im letzten Moment bei oranger Ampel den Fussgänger- streifen überquerenden Kind des nahegelegenen Schulhauses. Bei diesem Verhal- ten des Angeklagten handelt es sich daher um eine weitere grobe Verkehrsregel- verletzung nach Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG. gg. Als X. am 11. April 2005 nach der tödlichen Kollision mit +A. auf der Nationalstrasse A28 im Bereich BBB. - CCC., SS., in Richtung OO. fuhr, überholte er um ca. 10.58 Uhr trotz Gegenverkehrs einen Personenwagen. Eine Kollision mit dem entgegenkommenden Fahrzeug konnte nur verhindert werden, weil der Lenker dieses Wagens soweit als möglich gegen den rechten Fahrbahnrand fuhr, um dem Angeklagten das Wiedereinbiegen zu ermöglichen (vgl. Ziff. 1.10 der Anklage- schrift). Dieser Anklagepunkt stützt sich auf die Aussagen des Zeugen R. (act. 18.5), Lenker eines des entgegenkommenden Fahrzeuge. Jener gab an, bei seiner Fahrt von MM. in Richtung AA. habe er bei der genannten Örtlichkeit plötzlich einen ent- gegenkommenden Personenwagen gesehen, welcher ein Überholmanöver ausge- führt habe. Er sei, soweit er gekonnt habe, nach rechts ausgewichen. Irgendwie sei es dem Lenker dann gelungen, wieder auf die rechte Fahrspur einzuschwenken. Vor ihm habe sich noch ein weiteres Fahrzeug befunden. Der Angeklagte ist ge- ständig, im Bereich der besagten Örtlichkeit ein Überholmanöver durchgeführt zu haben, konnte sich indes nicht mehr genau daran erinnern, ob es dabei Gegenver- kehr hatte, und ob dieser durch sein Überholmanöver gefährdet wurde (act. 18.6, S. 4; 18.7; 18.8, S. 3). Dies erweist sich aufgrund der klaren Aussage des Zeugen indes als ausgewiesen. Da X. ein Überholmanöver durchführte, bei dem der Gegenverkehr behindert wurde, hat er gegen die wichtige Verkehrsregel von Art. 35 Abs. 2 SVG verstossen. Eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln bei Überholvorgängen liegt dann vor,

36 wenn bei einer oder mehreren Phasen des Überholmanövers die vorgeschriebenen Abstände krass unterschritten oder Geschwindigkeitslimiten erheblich überschritten werden (Boll, a.a.O., S. 84 ff.). Vorliegend kam es zu einer konkreten Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer, weil eine Kollision mit den entgegenkommenden Fahr- zeugen offenbar nur verhindert werden konnte, indem die Lenker dieser Wagen so- weit als möglich gegen den rechten Fahrbahnrand fuhren, um dem Angeklagten das

Wiedereinbiegen zu ermöglichen. Wenn ein korrekt entgegenkommendes Fahrzeug zur Vermeidung der Gefahr einer Frontalkollision bremsen musste, zeigt dies, dass sich der Überholende über die erforderliche Überholstrecke in einem schwerwiegenden Ausmass getäuscht hat, was als grobfahrlässig zu qualifizieren ist (BGE 121 IV 235 ff., 238 f.). Auch dieses Überholmanöver ist unter den konkreten Umständen als grobe Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 35 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG zu qualifizieren. hh. Am 22. März 2005 entwendeten X. und C. aus der Tiefgarage der R. in AA. das Motorrad KTM, U., von J. zum Gebrauch (vgl. Erw. 7.b.bb). Mit besagtem Motorrad fuhr der Angeklagte am 23. März 2005 mit einer Geschwindigkeit von 60 - 70 km/h durch DD., obwohl die signalisierte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt. Da er die am Vortag ebenfalls entwendeten Motorradhelme (vgl. Erw. 9.b.cc.) nicht mehr finden konnte, trug er bei diesen Fahrten keinen Helm (vgl. Ziff. 3.3 der Anklageschrift). Der Angeklagte erweist sich als geständig (vgl. act. 6.16; 6.18). Indem der Angeklagte am 23. März 2005 in Missachtung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mit einer Geschwindigkeit von 60 - 70 km/h durch die Ortschaft DD. fuhr, versties er gegen Art. 27 Abs. 1 SVG. Mit seiner Fahrweise handelte er aber auch entgegen Art. 32 Abs. 1 SVG, da diese Geschwindigkeit innerorts nicht als den Umständen angepasst bezeichnet werden kann. Es handelt sich bei den genannten Delikten um einfache Verletzungen von Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG. Da X. ohne Motorradhelm fuhr, liegt überdies ein Verstoss gegen Art. 3b Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 96 VRV vor. 4.a. Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleneinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntfähig und darf nach Art. 31 Abs. 2 SVG kein Fahrzeug führen. Ebenso bestimmt Art. 2 Abs. 1 VRV, dass kein Fahrzeug führen darf, wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder aus einem anderen Grund nicht fahruntfähig ist. Fahrunt-

37 fähigkeit gilt unter anderem als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Kokain nachgewiesen wird (Art. 2 Abs. 2 lit. c VRV). Wer aus anderen Gründen als Ange-trunkenheit fahruntfähig ist und ein Motorfahrzeug führt, wird nach Art. 91 Abs. 2 SVG mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. b. Als X. am Mittag des 10. April 2005 den Personenwagen Fiat Panda, S., von HH. nach BB. lenkte, konsumierte er während der Fahrt wiederholt etwas Kokain. Am gleichen Abend rauchte bzw. schnupfte er in AA. zwischen etwa 19.00 Uhr und 19.30 Uhr eine weitere Linie Kokain und fuhr dann sogleich als Lenker des erwähnten Personenwagens nach LL. (vgl. Ziff. 5 der Anklageschrift). Dieser Anklagepunkt beruht auf den eigenen Aussagen des Angeklagten (act. 8.3, S. 2 f.; 8.4, S. 3; 8.5; 8.6). Indem der Angeklagte am 10. April 2005 zweimal unter dem unmittelbaren Einfluss von Kokain und damit in fahruntfähigem Zustand ein Motorfahrzeug lenkte, hat er mehrfach gegen Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 SVG verstossen. 5.a. Ergreift ein Fahrzeugführer, der bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat, die Flucht, wird er mit Gefängnis bestraft (Art. 92 Abs. 2 SVG). Das Tatbestandsmerkmal der Flucht wird grundsätzlich erfüllt, wenn der in den Unfall verwickelte Fahrzeugführer ohne Erlaubnis der Polizei mit oder ohne Auto den Unfallort verlässt (BGE 95 IV 150 ff.). b. Nachdem es ausgangs des Dorfes SS. zur Kollision mit dem Polizei-beamten +A. gekommen war, setzte X. die Fahrt auf der Nationalstrasse A28 in Richtung OO. fort, ohne sich um den im Sterben liegenden Polizisten zu kümmern. Bei der Örtlichkeit YY., SS., bog der Angeklagte von der Nationalstrasse nach links in eine

Nebenstrasse ein und fuhr dann so weit als möglich bergwärts. Im Gebiet ZZ. liessen er und sein Begleiter das Fahrzeug stehen und setzten die Flucht zu Fuss fort. Schliesslich konnten die beiden Männer um ca. 12.00 Uhr von der Polizei im Gebiet AAA. in SS. entdeckt und angehalten werden (vgl. Ziff. 1.9 der Anklageschrift). Durch dieses Verhalten hat der Angeklagte objektiv gegen Art. 92 Abs. 2 StGB verstossen. Dies trifft auch in subjektiver Hinsicht zu. X. war sich zweifellos bewusst, dass der Polizist durch die Kollision mindestens verletzt worden war. Demnach hat sich X. des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG schuldig gemacht.

38 6.a. Nach Art. 29 SVG dürfen Fahrzeuge nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässen Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden. Nicht vorschriftsgemäss ist ein Fahrzeug, wenn dauernd, zeitweilig oder für bestimmte Fälle vorgeschriebene Teile fehlen oder den Vorschriften nicht entsprechen (Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS). Wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtbewusster Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht, wird nach Art. 93 Ziff. 2 Abs. 1 SVG mit Haft oder mit Busse bestraft. b. Nach der tödlichen Kollision mit dem Polizeibeamten +A. fuhr X. auf der Nationalstrasse A28 in Richtung OO. weiter, obwohl beim Unfall der rechte vordere Scheinwerfer und die Frontschutzscheibe des Fahrzeuges eingeschlagen und der rechte Aussenspiegel abgetrennt worden waren (vgl. Ziff. 1.9 der Anklageschrift). Das Fahrzeug befand sich unter diesen Umständen nicht mehr in betriebssicherem und vorschriftsgemässen Zustand. Indem der Angeklagte im Wissen um diese Fahrzeugmängel dennoch weiterfuhr, hat er sich des Führens eines nichtbetriebssicheren Fahrzeugs gemäss Art. 29 SVG in Verbindung mit Art. 93 Ziff. 2 Abs. 1 SVG schuldig gemacht. 7.a. Wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet und wer ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG). In objektiver Hinsicht ist der Tatbestand erfüllt, wenn jemand gegen den Willen des Halters oder eines anderweitig Berechtigten ein Motorfahrzeug in Besitz nimmt. Subjektiv ist die Absicht gefordert, das entwendete Fahrzeug zu gebrauchen bzw. damit herumzufahren und zwar nur vorübergehend, nicht in Aneignungsabsicht (BGE 101 IV 33 ff.; Giger, a.a.O., S. 268). b.aa. Am 8. April 2005 behändigte X. in der elterlichen Wohnung in GG. um ca. 15.00 Uhr den Schlüssel des auf seinen Vater eingelösten Personenwagens Fiat Panda 1.1, 4x4, S.. Ohne im Besitze eines entsprechenden Führerausweises zu sein und ohne seine Eltern um Erlaubnis gefragt zu haben, setzte er sich ans Steuer des Autos und fuhr damit - begleitet von seinem Freund C. - nach AA.. An jenem Abend sowie an den darauf folgenden Tagen fuhr X. in Begleitung von C. unter anderem nach AA., BB., DD., JJ., KK., LL., NN., HH., II. und PP.. Teilweise lenkte auch C. das Fahrzeug (vgl. Ziff. 1.1 der Anklageschrift).

39 X. ist geständig, am 8. April 2005 das Fahrzeug seines Vaters gegen dessen Willen und in der Absicht, dieses vorübergehend zu gebrauchen, in Besitz genommen und damit vom 8. bis am 11. April 2005 die oben aufgeführten Fahrten durchgeführt zu haben bzw. im besagten Fahrzeug mit seinem Kollegen C. mitgefahren zu sein (act. 8.3, S. 1 f.; 8.4; 8.5; 17.2, S. 1 f.; 17.5). Durch dieses Verhalten hat sich X. der Entwendung zum Gebrauch gemäss Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG schuldig gemacht. bb. Am 22. März 2005 brachen X. und C. in der Fahrzeugeinstellhalle der T. in AA. das Schloss des auf J. eingelösten

Motorrades KTM, U., auf. Nach der Entwendung zweier Motorradhelme fuhren die beiden Männer mit dem erwähnten Motorrad via BB. und JJ. nach DD.. Am folgenden Tag fuhren der Angeklagte und C. zwischen ca. 16.00 Uhr und 18.00 Uhr mit dem fraglichen Motorrad im Raum DD. auf verschiedenen Haupt- und Nebenstrassen. Schliesslich lenkte X. ab ca. 20.00 Uhr des 23. März 2005 das Motorrad noch einmal alleine durch DD.. Am selben Abend konnte das Gefährt von der Polizei sichergestellt und am 24. März 2005 dem Geschädigten erstattet werden (vgl. Ziff. 3.1 der Anklageschrift). X. ist geständig, am 22. März 2005 das Motorrad von J. gegen dessen Willen und mit der Absicht, dieses vorübergehend zu gebrauchen, in Besitz genommen und damit am 22. und 23. März 2005 die erwähnten Fahrten durchgeführt zu haben bzw. auf dem besagten Motorrad mit C. mitgefahren zu sein (act. 6.16; 6.18). Durch dieses Verhalten hat sich X. der Entwendung zum Gebrauch gemäss Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG schuldig gemacht. 8.a. Wer ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt und wer ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 SVG). Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 SVG bedroht denjenigen mit Strafe, der ein Motorfahrzeug führt, ohne Inhaber des für die betreffende Fahrzeugkategorie erforderlichen Führerausweises zu sein (Giger, a.a.O., S. 271). Die Strafdrohung des Art. 95 Ziff. 1 Abs. 3 SVG richtet sich nach dem klaren Wortlaut nicht nur an den Halter bzw. Eigentümer des Fahrzeuges, sondern an jedermann, der nach den gegebenen Umständen die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug besitzt und dieses einem Führer ohne Ausweis überlässt (PVG 1969 Nr. 28).

40 b.aa. Am 8. April 2005 behändigte X. in der elterlichen Wohnung in GG. um ca. 15.00 Uhr den Schlüssel des auf seinen Vater eingelösten Personenwagens Fiat Panda 1.1, 4x4, S.. Ohne im Besitze eines entsprechenden Führerausweises zu sein und ohne seine Eltern um Erlaubnis gefragt zu haben, setzte er sich ans Steuer des Autos und fuhr damit - begleitet von seinem Freund C. - nach AA.. Um ca. 19.00 Uhr desselben Tages fuhren die beiden Männer mit dem erwähnten Fahrzeug nach HH., dann nach II./SG, wieder nach HH. und schliesslich via AA., BB. und DD. nach JJ.. Diesen Ort erreichten sie am Abend des 9. April 2005. In der folgenden Nacht fuhren die Genannten mit dem erwähnten Personenwagen erneut via AA. nach HH. und am nächsten Mittag (10. April 2005) zurück nach BB.. Dort stieg C. aus, worauf der Angeklagte mit dem Fiat Panda nach KK. und anschliessend wieder nach BB. fuhr. Zusammen mit C. fuhr er in der Folge - via AA. und LL. - nach PP. und dann über LL. und MM. nach NN.. Dort trafen die beiden Männer am 11. April 2005 gegen 07.00 Uhr ein. Nach einem kurzen Aufenthalt fuhren sie mit dem erwähnten Fahrzeug zurück nach AA. und anschliessend wieder nach LL.. Von dort wollten der Angeklagte und sein Begleiter erneut nach NN. fahren, um "nach Frauen Ausschau zu halten". Bei den erwähnten Fahrten lenkte in der Regel X. das Auto. Auf den Streckenabschnitten TT. - HH. (zweite Fahrt nach HH. vom 9. April 2005), BB. - DD. (am Abend des 9. April 2005) und LL. - MM. (früher Morgen des 11. April 2005) sass C. am Steuer des Wagens. Auch dieser hatte keinen entsprechenden Führerausweis, was dem Angeklagten bekannt war (vgl. Ziff. 1.1 der Anklageschrift). X. ist geständig, vom 8. bis am 11. April 2005 ohne den erforderlichen Führerausweis das Motorfahrzeug seines Vaters geführt und das Fahrzeug überdies mehrmals C. zum Führen überlassen zu haben, obwohl er wusste, dass jener den erforderlichen Führerausweis nicht besass (act. 8.3, S. 1 f.; 8.4; 8.5; 17.2, S. 1 f.; 17.5). Der Angeklagte hat sich damit des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis gemäss Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 SVG schuldig gemacht. bb. Am 22.

März 2005 entwendeten X. und C. in der Fahrzeugeinstellhalle der T. in AA. das Motorrad KTM, U., von J. zum Gebrauch (vgl. Erw. 7.b.bb). Nach der Entwendung von zwei Motorradhelmen fuhren die beiden Männer mit dem erwähnten Motorrad via BB. und JJ. nach DD.. Dabei wurde das Gefährt von X. gelenkt, der nicht im Besitze eines entsprechenden Führerausweises war. Am folgenden Tag fuhren der Angeklagte und C. zwischen ca. 16.00 Uhr und 18.00 Uhr mit dem fraglichen Motorrad im Raum DD. auf verschiedenen Haupt- und Nebenstrassen. Das Gefährt wurde teilweise vom Angeklagten und teilweise von seinem Be-

41 gleiter gelenkt. Schliesslich fuhr X. ab ca. 20.00 Uhr des 23. März 2005 alleine noch einmal mit dem Motorrad durch DD. (vgl. Ziff. 3.1 der Anklageschrift). X. ist geständig, am 22. und am 23. März 2005 ohne den erforderlichen Führerausweis das Motorrad KTM, U., geführt zu haben (act. 6.16; 6.18). Er hat sich damit des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis nach Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 SVG schuldig gemacht. 9.a. Den Tatbestand des Diebstahls erfüllt, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Als Tatobjekte kommen fremde bewegliche Sachen in Frage. Wegnahme ist Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams. Unter Gewahrsam versteht man die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, bestehend aus der tatsächlichen Herrschaftsmöglichkeit verbunden mit dem Herrschaftswillen. In subjektiver Hinsicht wird das Wissen des Täters um die Fremdheit der Sache und sein Willen zum Bruch des fremden und zur Begründung des eigenen Gewahrsams an der Sache verlangt. Ausserdem werden Aneignungsabsicht und die Absicht zur unrechtmässigen Bereicherung verlangt (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 10 ff. und N 63 ff. zu Art. 139 StGB). Als Strafe droht Gefängnis oder eine Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren. Gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB wird der Täter auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft, wenn sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden richtet. In BGE 121 IV 261 ff. hat das Bundesgericht die Grenze für den geringen Vermögenswert bzw. Schaden auf Fr. 300.-- festgesetzt, wobei der Vorsatz des Täters, nicht der eingetretene Erfolg massgebend ist (BGE 123 IV 197 ff., 199; Philippe Weissenberger, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 19 zu Art. 172ter StGB). b.aa. Am Abend des 9. April 2005 waren X. und C. in JJ. auf einer privaten Party. Dort entwendete der Angeklagte aus einem Garderobenschrank im Umkleieraum des Gebäudes, in dem die Party stattfand, eine Taschenuhr im Wert von ca. Fr. 300.--, welche F. gehörte. Zudem behändigten er und C. anlässlich des fraglichen Festes aus einem Topf in der Küche mindestens drei Noten à Fr. 1'000.--, welche G. gehörten (vgl. Ziff. 2.1 der Anklageschrift). Der Angeklagte ist geständig, an der besagten Party eine Taschenuhr sowie Fr. 3'000.-- entwendet zu haben (act. 9.5; 9.7; 9.8). Die Taschenuhr bewegt sich mit

42 einem Wert von ca. Fr. 300.-- im Bereich eines geringfügigen Vermögensdelikts. Allerdings beabsichtigte X., die Uhr ungeachtet ihres Wertes zu stehlen. Überdies nimmt jemand, der eine Taschenuhr stiehlt, die Möglichkeit eines Deliktsbetrages von mehr als Fr. 300.-- in Kauf. Somit ist zumindest der entsprechende Eventualvorsatz zu bejahen. Indem sich der Angeklagte mit Wissen und Willen und daher vorsätzlich fremde, bewegliche Sachen angeeignet und sich damit unrechtmässig bereichert hat, hat er sich des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. bb. Am 5. April 2005 entwendete X. in der Bijouterieabteilung des Kaufhauses H. in AA. einen Fingerring im

Wert von Fr. 9.95. Am 8. April 2005 entwendete X. um ca. 17.18 Uhr in demselben Kaufhaus, Parfümerieabteilung, einen Haargel im Wert von Fr. 9.20 (vgl. Ziff. 2.2 der Anklageschrift). I. stellte gegen den Angeklagten als Vertreter des Kaufhauses H. am 8. April 2005 in beiden Fällen Strafantrag wegen Diebstahls (act. 7.2; 7.5). Der Angeklagte ist grundsätzlich geständig, im Kaufhaus H. am 5. April 2005 einen Fingerring und am 8. April 2005 ein Haargel entwendet zu haben (act. 7.1; 7.4). Zwar gab er bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 28. April 2005 (act. 7.7) an, er habe den Haargel nicht gestohlen, sondern diesen lediglich geöffnet, sich etwas in die Haare gestrichen und den Gel danach in ein anderes Gestell gelegt. Dennoch hat sich der Angeklagte zumindest einen Teil dieses Haargels angeeignet. Indem sich der Angeklagte mit Wissen und Willen und daher vorsätzlich fremde, bewegliche Sachen von geringem Vermögenswert angeeignet und sich damit unrechtmässig bereichert hat, hat er sich des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gemacht. cc. Am 22. März 2005 entwendete X. in der Fahrzeugeinstellhalle der T. in AA. ab einem Roller den Motorradhelm von K. (vgl. Ziff. 3.1 der Anklageschrift). L. stellte am 22. März 2005 als gesetzliche Vertreterin von K. gegen Unbekannt Strafantrag wegen Diebstahls (act. 6.7). X. ist geständig, am 22. März 2005 den besagten Motorradhelm entwendet zu haben (act. 6.16; 6.18). Der entwendete Helm wies im Herbst 2003 einen Neuwert von Fr. 320.-- auf, so dass der Verkehrswert im März 2005 unter Fr. 300.-- gelegen haben dürfte (vgl. act. 6.6; 6.19). Indem sich der Angeklagte mit Wissen und Willen und daher vorsätzlich eine fremde, bewegliche Sache von geringem Ver-

43 mögenswert angeeignet und sich damit unrechtmässig bereichert hat, hat er sich des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 10.a. Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zum Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof, Garten oder Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird gemäss Art. 186 StGB auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Das durch diese Bestimmung geschützte Rechtsgut ist das sogenannte Hausrecht, das heisst die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen, mithin auch darüber zu entscheiden, wer sich darin aufhalten darf und wer nicht (Stefan Trechsel, Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Aufl., PP. 1997, N 1 zu Art. 186 StGB). Der Wille des Berechtigten, dass jemand in einen bestimmten Raum nicht eindringen soll, muss dabei nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben. Auf der subjektiven Seite wird Vorsatz verlangt, das heisst das Wissen und der Willen, das Hausrecht des Opfers zu verletzen und um die Unrechtmässigkeit des Eindringens bzw. Verbleibens (Vera Delnon/Bernhard Rüdy, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 5, 24 und 35 zu Art. 186 StGB). b. Am Abend des 22. März 2005 fuhr X. mit dem gleichentags in AA. zum Gebrauch entwendeten Motorrad KTM, U., zur privaten Sammelgarage HHH. in DD.. Dort wartete er vor dem Tor, bis dieses durch einen anderen Fahrzeuglenker geöffnet wurde. Sodann begab er sich in die Garage und stellte das Gefährt dort ab. Am folgenden Tag nahm er das Motorrad um etwa 16.00 Uhr aus der erwähnten Garage und brachte es um ca. 18.00 Uhr wieder dorthin zurück. Gegen 20.00 Uhr des 23. März 2005 holte der Angeklagte das Gefährt wieder ab und stellte es anschliessend erneut in die Sammelgarage HHH. (vgl. Ziff. 3.2 der Anklageschrift). M. stellte gegen X. als Vertreterin der fraglichen Liegenschaft

am 24. März 2005 Straf- antrag wegen Hausfriedensbruchs (act. 6.11). X. ist geständig, am 22. und am 23. März 2005 das von ihm entwendete Mo- torrad mehrmals in der Tiefgarage der Siedlung HHH. abgestellt zu haben (act. 6.16; 6.18). Da es sich um eine private Sammelgarage handelt, war der Angeklagte nicht berechtigt, diese Garage zu betreten und zu benutzen, was sich jener gemäss ei- genen Angaben auch bewusst war (vgl. act. 6.18, S. 2). Indem X. mehrere Male vorsätzlich und unrechtmässig sowie gegen den Willen der Berechtigten in die Sam-

44 melgarage HHH. in DD. eindrang, hat er sich des mehrfachen Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB schuldig gemacht. 11.a. Gemäss Art. 252 StGB wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern, Ausweis- schriften, Zeugnisse oder Bescheinigungen fälscht bzw. verfälscht (Abs. 2) oder eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht (Abs. 3). Durch Art. 252 StGB geschützte Objekte sind Ausweisschriften, Zeugnisse und Bescheinigungen. Es handelt sich um amtliche Papiere oder Bescheinigungen, welche den Nachweis der Identität oder der materiellen oder formellen Qualifikation einer Person erbringen (Markus Boog, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 2 und 4 zu Art. 252 StGB). Zu den Ausweisschriften werden Papiere ge- rechnet, die der Feststellung der Identität, der Standes- oder der Familienverhält- nisse einer Person dienen. Unter die im Gesetz genannten Bescheinigungen fallen als eine Art Generalklausel alle neben Ausweisschriften und Zeugnissen verblei- benden Schriften, die sich objektiv dazu eignen, das Fortkommen der darin genann- ten Person zu erleichtern. Die Bestätigungen müssen stets einen Bezug zu den Eigenschaften, Fähigkeiten oder Verhaltensweisen einer darin genannten Person aufweisen, so z.B. Legitimationkarten, Ausweise über die Zugehörigkeit zu gewis- sen Anstalten oder Schülersausweise (Boog, a.a.O., N 7 zu Art. 252 StGB). Tathand- lung ist nicht nur das Fälschen bzw. Verfälschen selbst, sondern auch der Gebrauch einer gefälschten Ausweisschrift zur Täuschung. Der Gebrauch zur Täuschung durch den Fälscher ist allerdings nur strafbar, wenn dieser für die Fälschung straflos bleibt (BGE 95 IV 72 f.; Boog, a.a.O., N 11 zu Art. 252 StGB; Trechsel, a.a.O., N 4 zu Art. 252 StGB). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, Täuschungsabsicht sowie die Absicht des Täters, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleich- tern (Boog, a.a.O., N 14 f. zu Art. 252 StGB). Das Erfordernis der Erleichterung des Fortkommens wird vom Bundesgericht sehr weit umschrieben als "jede Verbesse- rung der persönlichen Lage" (BGE 98 IV 59; Trechsel, a.a.O., N 2 und 7 zu Art. 252 StGB; Boog, a.a.O., N 16 zu Art. 252 StGB). b. Im Juni 2002 fand X. auf der Strasse in AA. einen Lehrlingsausweis, herausgegeben von der Wirtschaftsfachschule KV AA.. Diesen las er in seinen Computer ein und füllte ihn mit seinen Personalien aus. Statt seinem tatsächlichen Geburtsdatum (S.) gab er jedoch den 15. März 1984 ein. In der Folge druckte er das Dokument aus, klebte sein Foto darauf, vervollständigte den Stempel auf dem Foto mit einem schwarzen Schreibstift und unterzeichnete es. Den so gefälschten

45 Lehrlingsausweis benutzte der Angeklagte zwischen ca. Juni 2002 und Sommer 2004 insgesamt rund fünf Mal, um sich als Minderjähriger Zutritt zu Nachtlokalen im Raum AA. zu verschaffen sowie um die Alterslimite für den Alkoholkonsum zu um- gehen. Dieses dem Angeklagten in Ziffer 4 der Anklageschrift vorgeworfene Verhal- ten wird von jenem zugestanden (act. 4.3; 4.4). Ein Lehrlingsausweis gilt nach dem einleitend Ausgeführten als Bescheinigung im Sinne von Art. 252 StGB. Indem X. diesen Ausweis verfälschte und gebrauchte, und zwar in der Absicht der Täuschung sowie, sich das Fortkommen zu

erleichtern - namentlich wollte sich der Angeklagte als Minderjähriger Zutritt zu gewissen Nachtlokalen verschaffen sowie die Alterlimite für den Alkoholkonsum umgehen -, hat er sich der Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Eine zusätzliche Bestrafung nach Art. 252 Abs. 3 StGB fällt unter diesen Umständen ausser Betracht (vgl. E.11.a hiervor). 12.a. Nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Haft oder mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 BetmG begeht. Betäubungsmittel sind nach Art. 1 Abs. 1 BetmG abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkstofftypen Morphin, Kokain und Cannabis. b. X. ist geständig, von anfangs März 2004 bis am 8. April 2005 in der Schweiz insgesamt rund 3,6 Gramm Kokain konsumiert zu haben und weitere mindestens 1,2 Gramm Kokain zwischen dem 8. und dem 11. April 2005 an verschiedenen Orten in der Schweiz geraucht bzw. geschnupft zu haben (act. 5.2; 5.5; 5.6; vgl. Ziff. 6 der Anklageschrift). Damit steht fest, dass X. mehrfach gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG verstossen hat. 13.a. Das schweizerische Strafgesetz enthält eine nach Alterskategorien abgestufte Annäherung an das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts. Für junge Erwachsene (18- bis 25-jährige Täter) gilt das ordentliche Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100 Abs. 1 StGB). Deshalb ist im Strafpunkt immer zu prüfen, ob diese Massnahme in Betracht fällt (BGE 125 IV 237 ff., 239, E. 6b). b. Ist ein Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, oder ist er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu, und steht seine Tat damit im Zusammenhang, so kann das Gericht an Stelle einer Strafe seine Einwei-

46 sung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn anzunehmen ist, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen verhüten (Art. 100bis Ziff. 1 StGB). Mit der Massnahme der Arbeitserziehung soll eine Fehlentwicklung junger Erwachsener durch Erziehung zur Arbeit und durch charakterliche Festigung korrigiert und damit künftigen Straftaten vorgebeugt werden. Ziel der Arbeitserziehungsmassnahme ist daher eine zweckgerichtete und individualisierte sozialpädagogische Betreuung, die der charakterlichen und sozialen Festigung dienen soll (BGE 123 IV 113 ff., 122, E. 4c; 118 IV 351 ff., 354 f., E. 2b; Hansueli Gürber/Christoph Hug, Basler Kommentar zum StGB, Band I, Basel 2003, N 1 u. N 9 f. zu Art. 100bis StGB; Hans Schultz, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Bd. 2, Die kriminalrechtliche Sanktion, Das Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Bern 1982, S. 183; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 13 Nr. 2 f., 30 f.; Trechsel, a.a.O., N 1 u. N 13 zu Art. 100bis StGB). In eine Arbeitserziehungsanstalt sollen junge Erwachsene eingewiesen werden, deren Entwicklung sich noch wesentlich beeinflussen lässt und die dieser Erziehung zugänglich erscheinen (BGE 125 IV 237 ff., 240). Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt nach Art. 100bis StGB ist eine besondere erzieherische bzw. sozialpädagogische ("bessernde") Massnahme für strafrechtlich verurteilte junge Erwachsene. Sie ist mit ihren aus dem Jugendstrafrecht hereinwirkenden Gesichtspunkten nach ihrer Zeitsetzung auf Täter zugeschnitten, die sich nach Persönlichkeitsstruktur und Begehungsweise noch in den weiteren Umkreis der Adoleszenzdelinquenz einordnen lassen. Die strafatrelevanten Entwicklungsdefizite müssen erzieherisch behebbar sein, jedenfalls insoweit, dass angenommen werden kann, dadurch lasse sich künftig Delinquenz verhüten. Schliesslich muss sich ebenfalls prognostisch eine Gefährlichkeit des Einzuweisenden verneinen

lassen. Wesentliche Beurteilungskriterien für eine Einweisung bilden demnach Fehlentwicklung, Erziehbarkeit, Delinquenzverhütung und Ungefährlichkeit. Sind die Voraussetzungen nach Art. 100 und 100bis StGB erfüllt, muss das Gericht die Massnahme anordnen (BGE 125 IV 237 ff., 240; 118 IV 351 ff., 356 f., E. 2d; Gürber/Hug, a.a.O., N 7 zu Art. 100bis StGB). Da die Arbeitserziehung nach dem monistischen Sanktionensystem ausgestaltet ist ("anstelle einer Strafe", Art. 100bis Ziff. 1 StGB), wird im Strafurteil neben der Massnahme grundsätzlich keine Freiheitsstrafe ausgesprochen (vgl. BGE 125 IV 237 ff., 240, E. 6b; 121 IV 155 ff., 159, E. 2a; 118 IV 351 ff., 356 f., E. 2d, je mit Hinweisen; Gürber/Hug, a.a.O., N 2 zu Art. 100bis StGB; Trechsel, a.a.O., N 3 zu Art. 100bis StGB).

47 Eine der Voraussetzungen der Arbeitserziehung ist wie erwähnt eine Fehlentwicklung des Täters, wobei der Zustand des Täters alternativ mit in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu bezeichnet wird (Gürber/Hug, a.a.O., N 4 zu Art. 100bis StGB). Bei der erheblichen Störung oder Gefährdung der charakterlichen Entwicklung geht es um behebbare Störungen des altersspezifischen psychosozialen Reifungsprozesses und nicht um anderweitig begründete Persönlichkeitsstörungen bzw. einen krankhaften Zustand des Täters. Die Störung oder Gefährdung der Entwicklung muss sodann eine gewisse Erheblichkeit aufweisen (Stratenwerth, a.a.O., § 13 Nr. 11; Philipp Maier/ Frank Urbaniok, Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen, PP. 1998, S. 139). c. Der amtliche Verteidiger des Angeklagten beantragte in seinem Plädoyer, X. in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen. Jener sei für eine derartige Anstalt prädestiniert, da seine charakterliche Festigung, seine geistige und körperliche Entwicklung sowie seine beruflichen Kenntnisse gefördert werden könnten. Der Angeklagte sei offensichtlich in seiner Entwicklung noch stark beeinflussbar und könne zu einem guten, wertvollen Arbeiter geführt und erzogen werden. Er sei auch bereit, sich einer solchen Massnahme in einer Arbeitserziehungsanstalt zu unterziehen. Seine Kooperationsbereitschaft sei gross. Es bestehe die Chance, dass er effektiv noch gebessert und in seiner gesamten Persönlichkeit entwickelt werden könne. Gerade für den Angeklagten sei es wichtig, dass ihm ermöglicht werde, ein neues Verhalten zu entwickeln, seine sozialen Kompetenzen zu verbessern und die Gestaltung des Alltags in sinnvoller Weise einzuüben. Er sei zweifellos erziehungsbedürftig, was insbesondere seine Mutter anerkannt und auch nach aussen getragen habe. Dieser Hilfeschrei dränge eine Arbeitserziehung geradezu auf. Der Psychiater anerkenne explizit, dass beim Angeklagten ein gewisses charakterliches Defizit bestehe, welches im Rahmen eines weiteren Reifungsprozesses noch behoben werden könne. Mit der Aussage des Psychiaters, Anlass und gewisse Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung stünden nicht in direktem Zusammenhang und die Persönlichkeitsdefizite erreichten darüber hinaus nicht den nötigen Schweregrad, widerspreche jener sich zum Teil selber. An anderer Stelle habe er nämlich ausgeführt, dass der Angeklagte durchaus eine Lehre machen könne, dass er hierbei aber auf eine starke, wohlwollende Struktur als Begleitung unbedingt angewiesen sei. Auch dadurch dränge sich die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt auf. Hinzu komme, dass diese Massnahme auch dann angeordnet werden könne, wenn das psychiatrische Gutachten diese Bedürftigkeit nicht annehme. Vorliegend

48 gebe es keine Gründe, den Angeklagten nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen. d. Da X. weder verwahrlost noch liederlich oder arbeitsscheu zu sein scheint, kommt als abnormer Zustand, der die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt rechtfertigt, nur eine erhebliche Störung oder Gefährdung in der charakterlichen

Entwicklung des Täters in Frage. Das über den Angeklagten erstellte psychiatrische Gutachten hält fest, der Explorand habe im Tatzeitpunkt an keiner psychischen Störung gelitten, die die geforderte Schwere erreiche, um als Eingangsmerkmal im Sinne des Art. 10 oder 11 StGB Verwendung finden zu können. Es lasse sich aber auch keine Persönlichkeitsstörung diagnostizieren. Zwar zeige X. gewisse Kriterien, die auf das Vorliegen einer antisozialen (dissozialen) Persönlichkeitsstörung hinwiesen. Er habe Mühe, sich in Bezug auf gesetzmässiges Verhalten gesellschaftlichen Normen anzupassen, was sich in den wiederholten Handlungen äussere, weswegen er bereits früher festgenommen worden sei. Darüber hinaus weise er eine gewisse Impulsivität und eine verminderte Fähigkeit, vorausschauend zu planen, auf. Auch zeige sich nach aussen hin eine geringe Reue. Dies äussere sich in einer Gleichgültigkeit und einer Rationalisierung bezüglich der Tat. Aufgrund des noch jungen Alters des Exploranden solle jedoch eine Persönlichkeitsstörung nicht diagnostiziert werden, da noch gewisse Reifungsprozesse stattfinden könnten und es sich auch um ein lebensphasisches Bild handeln könne. Im Vorfeld einer dissozialen Persönlichkeitsstörung lasse sich häufig eine Störung des Sozialverhaltens im Kinder- oder Jugendalter feststellen. Dabei handle es sich um eine Störung, die sich durch ein wiederholendes und andauerndes Muster dissozialen, aggressiven oder aufsässigen Verhaltens charakterisiere. Es solle schwerwiegender sein als gewöhnlicher kindlicher Unfug oder jugendliche Aufmüpfigkeit. Diese Störung äussere sich in verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens. Einzelne dissoziale oder kriminelle Handlungen seien allein kein Grund für die Diagnose. Hierfür sei ein andauerndes Verhaltensmuster gefordert. Der Explorand habe zwar in den Jahren 2002 und 2003 eine Reihe von Delikten begangen, habe daneben indes seine Anlehre zur Zufriedenheit des Lehrmeisters durchgeführt und sich auch zu Hause angepasst verhalten, so dass eine solche Störung ausgeschlossen werden könne. Beim Angeklagten bestehe aber ein gewisses charakterliches Defizit, welches im Rahmen eines weiteren Reifungsprozesses noch behoben werden könne. Aufgrund dieses charakterlichen Defizits habe er das Auto seiner Eltern entwendet und sei damit ziel- und planlos herumgefahren. Die ihm zur Last gelegte Tötung stehe jedoch nicht im Zusammenhang mit diesen

49 Persönlichkeitszügen. Darüber hinaus würden die vom Exploranden gezeigten Persönlichkeitszüge nicht eine derartige Erheblichkeit aufweisen, wie für Art. 100bis StGB gefordert sei, weshalb die Voraussetzungen zur Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt nicht gegeben seien. Es ist seitens des Gerichts dem amtlichen Verteidiger beizupflichten, dass es sich beim X. um einen jugendlichen Täter handelt, und dass seine Persönlichkeitsentwicklung daher noch nicht abgeschlossen ist. Ausgewiesen ist aufgrund des psychiatrischen Gutachtens auch, dass der Angeklagte gewisse charakterliche Defizite aufweist, die im Rahmen eines weiteren Reifungsprozesses noch behebbar sind, und dass damit eine gewisse Erziehungsbedürftigkeit gegeben ist. Sodann ist wohl auch davon auszugehen, dass diese Defizite und die hier zu beurteilenden Delikte in einem Zusammenhang stehen. Soweit der Gutachter diesbezüglich seine Beurteilung auf das Delikt in SS. beschränkt und darauf geschlossen hat, die dem Angeklagten zur Last gelegte Tötung stehe nicht im Zusammenhang mit diesen Persönlichkeitszügen, erscheint dem Gericht diese Betrachtungsweise als zu eng. Immerhin stellte der Psychiater indes einen Zusammenhang zwischen den charakterlichen Defiziten und der Entwendung von Fahrzeugen zum Gebrauch bzw. deren Führen trotz fehlendem Ausweis fest. Unbesehen davon ist nun aber die entscheidende Frage die, ob die vom Psychiater festgestellten Defizite die Erheblichkeit erreichen, die im Sinne von Art. 100bis StGB die Einweisung in

eine Arbeitserziehungs- anstalt zulässt. Vom Gutachter wurde diese Erheblichkeit verneint. Entgegen den Behauptungen des amtlichen Verteidigers ist nicht ersichtlich, dass diese Feststel- lung im Widerspruch zu den zuvor im Gutachten gemachten Feststellungen steht. Betrachtet man den Werdegang des Angeklagten, so wird ersichtlich, dass die Kind- heit und Jugend des Angeklagten offensichtlich normal verliefen und er auch in der Lage war, die obligatorische Schulzeit sowie eine Anlehre als Automechaniker ab- zuschliessen. Die Entwicklung des Angeklagten lässt damit nicht auf besondere Auffälligkeiten schliessen, weder in der Familie noch in der Schule. Es kommt nir- gends zum Ausdruck, dass in der Erziehung derartige Fehler gemacht wurden, dass eine einigermaßen konforme Charakterbildung nicht möglich war. Zwar verübte der Angeklagte in seiner Jugendzeit dann einige Delikte. Nach der Verurteilung zu einer bedingten Einschliessungsstrafe durch den Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein am 6. Juli 2004 hatte der Angeklagte dann aber offenbar wieder eine gute Phase, in der er sich gesetzeskonform verhielt. Erst ab März 2005 liess das Verhalten des Angeklagten wieder zu wünschen übrig, indem er durch grundloses Fernbleiben seine Arbeitstelle verlor und wieder zu delinquieren begann. Diese Delinquenz allein stellt aber noch keinen Grund für die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt

50 dar, insbesondere wenn das Leben des Angeklagten daneben wie dargelegt in ei- nigermaßen geordneten Bahnen verlief. Vor diesem Hintergrund erscheint nach- vollziehbar, dass den charakterlichen Defiziten von X. die Erheblichkeit für die Ein- weisung in eine Arbeitserziehungsanstalt fehlt. Inwiefern das psychiatrische Gut- achten Widersprüche aufweisen soll, ist nicht ersichtlich. Eine nur altersbedingt un- abgeschlossene Entwicklung bildet keinen Einweisungsgrund, ebenso wenig wie die Tatsache, dass der Angeklagte gemäss psychiatrischem Gutachten im Hinblick auf eine Lehre eine starke und wohlwollende Struktur als Begleitung benötigt. Eine Berufsausbildung und damit verbunden eine gewisse sozialpädagogische Einfluss- nahme ist auch im Strafvollzug möglich (vgl. dazu BGE 125 IV 237 E. 6c S. 241 f.). Unter diesen Umständen besteht für das Gericht kein Anlass, vom psychiatrischen Gutachten abzuweichen. Von der Einweisung von X. in eine Arbeitserziehungsan- stalt ist damit abzusehen. 14.a. Gemäss Art. 63 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Ver- schulden des Täters. Es berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Grundlage für die Bemessung der Schuld ist immer die Schwere der Tat. Bei der Beurteilung der Tatkomponente wer- den insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise sei- ner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen berücksichtigt. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafeempfänglichkeit. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden. Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafferhöhend, wo- bei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Gerichts nach- vollziehbar sein müssen (vgl. BGE 117 IV 113 f., 118 IV 14 f., 124 IV 44 ff., 129 IV 20 f.). Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstra- fen verwirkt hat, so verurteilt ihn das Gericht nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Es kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht

um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art.

51 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist daher im vorliegenden Fall der in Art. 111 StGB vorgesehene Strafrahmen von Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. b. Das Verschulden von X. wiegt insgesamt sehr schwer, wobei insbesondere das eventualvorsätzliche Tötungsdelikt ins Gewicht fällt. Es lässt sich kaum nachvollziehen, dass die Tötung eines Menschen in Kauf genommen wird, nur um einer polizeilichen Kontrolle, die unangenehme Folgen haben könnte, zu entgehen. Aus demselben Motiv hat der Angeklagte zudem mehrere weitere, teilweise schwerwiegende Verkehrsregelverletzungen begangen. Zu denken ist insbesondere an die Überholmanöver an unübersichtlichen Stellen, an teilweise massive Geschwindigkeitsüberschreitungen oder an das Überfahren einer roten Fussgängerampel. Es handelt sich hierbei um Delikte, die nur dank glücklicher Umstände nicht schwerere Folgen zeitigten. Das Verschulden von X. darf aber auch im Hinblick auf die weiteren Delikte keinesfalls bagatellisiert werden. Die teilweise mehrfache Tatbegehung sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen wirken sich strafscharfend aus. Straferhöhend ist die teilweise einschlägige Vorstrafe zu berücksichtigen, auch wenn es sich dabei um eine Jugendstrafe handelte. Offensichtlich vermochte X. die Lehren aus dem damaligen Strafverfahren nicht zu ziehen. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Einerseits wird dem Angeklagten gemäss psychiatrischem Gutachten die volle Zurechnungsfähigkeit attestiert. Andererseits gelangt auch der Strafmilderungsgrund von Art. 64 Abs. 7 StGB, wonach das Gericht die Strafe mildern kann, wenn der Täter im Alter von 18 bis 20 Jahren noch nicht die volle Einsicht in das Unrecht seiner Tat besass, nicht zur Anwendung. Gemäss psychiatrischem Gutachten besass X. nämlich trotz seines jungen Alters die Einsicht in das Unrecht der Tat. Insoweit sind die Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 7 StGB aus psychiatrischer Sicht nicht erfüllt. Auch sonst gibt es keine Hinweise dafür, dass der Angeklagte nicht die nötige Reife besessen hätte, das Unrecht seiner Tat zu erkennen. Der Umstand, dass es sich beim Angeklagten im Tatzeitpunkt nicht um eine voll ausgereifte Person handelte, kann allerdings strafmildernd berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wirken sich auch das vollumfängliche Geständnis des Angeklagten, das kooperative Verhalten während der Untersuchungshaft sowie die gezeigte Reue günstig aus. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint eine Strafe von 6 Jahren Zuchthaus als dem Verschulden und der Verhaltensweise des Angeklagten angemessen.

52 c. Nach Art. 69 StGB rechnet das Gericht dem Verurteilten die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit der Täter diese nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Ein solches Verhalten kann X. nicht zur Last gelegt werden, so dass einer Anrechnung der erstandenen Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft an die Strafe gestützt auf Art. 69 StGB nichts entgegensteht. d. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB fällt bei diesem Strafmass bereits aus objektiven Gründen ausser Betracht und ist demnach nicht näher zu prüfen. 15.a Gemäss Art. 96 Ziff. 3 Abs. 1 StGB verfügt die urteilende Behörde den Vollzug einer bedingt ausgesprochene Einschliessungsstrafe, wenn der Jugendliche während der Probezeit trotz förmlicher Mahnung der zuständigen Behörde einer ihm erteilten Weisung zuwider handelt oder in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen täuscht. Statt den Strafvollzug anzuordnen, kann die urteilende Behörde in leichten Fällen

den Jugendlichen verwarnen, ihm weitere Weisungen erteilen und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Dauer verlängern (Art. 96 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Bei Verbrechen oder Vergehen während der Probezeit, die nach Erreichen des 18. Altersjahres begangen wurden, entscheidet das diese Taten beurteilende Gericht auch über den Vollzug der Jugendstrafe. Steht der Widerruf einer Jugendstrafe in Frage, ist dieser in materieller Hinsicht nach Art. 96 StGB und nicht nach Art. 41 StGB zu beurteilen, auch wenn der Verurteilte für die neue Tat dem Erwachsenenstrafrecht untersteht. Im Jugendstrafrecht sind die neuen Delikte alleine danach zu beurteilen, ob darin eine Täuschung des richterlichen Vertrauens liegt (BGE 104 IV 72 ff., 75 f., E. 2a; Gürber/Hug, a.a.O., N 14 ff. zu Art. 96 StGB). Als häufigster Widerrufsgrund hat sich in der Praxis erneute Delinquenz etabliert, wobei im Fall neuer strafbarer Handlungen immer darauf zu achten ist, ob dadurch das auf den Jugendlichen gesetzte Vertrauen auch tatsächlich getäuscht wurde (Gürber/Hug, a.a.O., N 18 zu Art. 96 StGB). Wenn besondere Umstände trotz vorsätzlicher Begehung eines Verbrechens oder Vergehens weiterhin eine günstige Prognose erlauben (lange zurückliegendes Delikt, jugendliche Neugier, Unreife, eingetretene Wandlung zum Guten, Bewährung mit Ausnahme des neuen Deliktes, einmaliges Versagen in der Entwicklung des Jugendlichen) kann von einem Widerruf abgesehen werden (Gürber/Hug, a.a.O., N 16 zu Art. 96 StGB). b. X. wurde mit Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Hinterrhein als Jugendgericht vom 6. Juli 2004 wegen verschiedenster Strassenverkehrsdelikten

53 sowie Vermögensdelikten zu einer bedingten Einschliessungsstrafe von 4 Monaten verurteilt, wobei eine Probezeit von 2 Jahren angesetzt wurde. Die vorliegend zur Beurteilung stehenden Delikte beging X. in der Probezeit dieses Urteils, so dass das Kantonsgericht über den Widerruf der erwähnten bedingten Einschliessungsstrafe zu befinden hat. Da die vorliegend abgeurteilten Delikte schwer wiegen und hierfür eine Strafe von 6 Jahren Zuchthaus ausgesprochen wurde, steht ausser Frage, dass X. das in ihn gesetzte Vertrauen getäuscht hat und nicht von einem leichten Fall im Sinne des Ausgeführten auszugehen ist. Der mit Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Hinterrhein als Jugendgericht vom 6. Juli 2004 gewährte bedingte Vollzug der Strafe von 4 Monaten Einschliessung wird damit widerrufen und die Strafe ist zu vollziehen. 16.a. Nach Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung kann das Gericht anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. b. Bei der Verhaftung des Angeklagten am 11. April 2005 konnten 0,3 Gramm Kokain sichergestellt werden. Mit Verfügung des Untersuchungsrichters vom 10. November 2005 wurden diese Betäubungsmittel beschlagnahmt (act. 5.9). Der unbefugte Besitz von Betäubungsmitteln ist strafbar. Überdies war das aufgefundene Kokain offensichtlich zum Eigenkonsum bestimmt, was ebenfalls eine strafbare Handlung darstellt. Die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt auf der Hand. Die beschlagnahmten Betäubungsmittel werden daher gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB gerichtlich eingezogen; sie sind gestützt auf Art. 58 Abs. 2 StGB zu vernichten. 17.a. Der Geschädigte kann gestützt auf Art. 130 Abs. 1 StPO seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeschuldigten beim Strafgericht adhäsiungsweise geltend machen. Der Adhäsionsprozess dient seinem Wesen nach dazu, den Bestand privatrechtlicher Ansprüche

obrigkeitlich verbindlich festzustellen, damit sie nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können. Die Adhäsionsklage ist gemäss Art. 130 Abs. 2 StPO bis spätestens am zwanzigsten Tage nach Eingang der Verfügung betreffend den Schluss der Untersuchung durch schriftlich formulier-

tes Begehren bei der Staatsanwaltschaft einzureichen (vgl. grundsätzlich: Jürg Domenig, Die Adhäsionsklage im Bündner Strafprozess, Diss. PP. 1990, S. 44 ff. und S. 79 ff.). b. Am 10. November 2005 reichten G. gegen X. frist- und formgerecht eine Adhäsionsklage im Betrag von Fr. 3'000.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 10. April 2005 ein (act. 9.10). Geltend gemacht wird die aus dem Diebstahl vom 10. April 2005 in JJ. resultierende Deliktssumme (vgl. Erw. 9.b.aa). Die Forderung wurde vom Angeklagten anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden am 6./7. Februar 2005 anerkannt. Der Klageanerkennung kommt im Adhäsionsprozess die gleiche Wirkung zu wie im ordentlichen Zivilprozess. Das Gericht nimmt von der Anerkennung der Adhäsionsklage von G. im Umfang von Fr. 3'000.-- zuzüglich 5 % Zins seit 10. April 2005 Vormerk. 18. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden, die Gerichtsgebühr sowie das Honorar der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 158 Abs. 1 StPO zu Lasten des Verurteilten. Die Kosten der angerechneten Untersuchungs-, Polizei- und Sicherheitshaft sowie des Strafvollzugs trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).

55

## E. 2

StPO nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung (vgl. Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., PP. 2004, N 286, S. 96). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ergibt sich bereits aus Art. 249 BStP. Das Gericht hat von Bundesrechts wegen frei von gesetzlichen Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (vgl. BGE 115 IV 268 f.). Bei der Würdigung der Beweise stellt sich dem Gericht die Frage, wann es eine bestimmte Tatsache als erwiesen betrachten darf und wann nicht. Nach Lehre und Rechtsprechung darf blosser Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung nicht genügen, absolute Sicherheit ist für eine solche aber auch nicht erforderlich und eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass der Sachverhalt anders sein könnte, rechtfertigt keinen Freispruch (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann,

16 Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, § 54 N 11, S. 247). Trotzdem sind an den Beweis der zur Last gelegten Tat hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Aufgabe des Gerichts ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Schmid, a.a.O., N 289, S. 97). Was die verschiedenen Beweismittel betrifft, so verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung, was bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind. Insbesondere sind die Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen, Angeschuldigten oder auch von Personen, die sich selbst strafbar gemacht haben, vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Wesentlich können auch sogenannte Indizien sein (vgl. Schmid,

a.a.O., N 290, S. 97). Bei der Würdigung von Zeugenaussagen fällt in Betracht, dass nicht in erster Linie die persönliche Glaubwürdigkeit eines Zeugen interessiert, sondern vielmehr die sachliche Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage (vgl. Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, PP. 1974, S. 311 ff.). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten (vgl. im Detail: Friedrich Arntzen/Else Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage, München 1993).

bb. Das Tötungsdelikt ereignete sich ausgangs einer starken Rechtskurve nach der Ortschaft SS.. X. als Fahrzeugführer und C. als Beifahrer schlossen mit ihrem Fahrzeug kurz zuvor auf den von E. gelenkten Personenwagen auf. Als der Angeklagte die zwei Polizeibeamten B. und +A. wahrnahm, die eine Verkehrskontrolle durchführten, beschleunigte er das Fahrzeug und begann den vor ihm fahrenden Personenwagen zu überholen. Der Polizeibeamte +A. gab dem Angeklagten in der Folge ein Haltezeichen, welches dieser indes missachtete. Es kam zur Kollision zwischen dem vom Angeklagten geführten Personenwagen und dem Polizisten +A., bei welcher der Letztere getötet wurde. Insoweit erweist sich der Sachverhalt vom Angeklagten als zugestanden. Unbestritten und durch entsprechende DNA-Abgleiche bestätigt ist ebenfalls, dass der Angeklagte X. im Tatzeitpunkt das Fahrzeug lenkte (vgl. act. 16.4; 16.9). Im Hinblick auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ist zum Unfallereignis in SS. im Folgenden indes genauer zu klären, auf wel-

17 chem Teil der Strasse sich der getötete Polizeibeamte befand, als sich die Kollision ereignete, und aus welcher Entfernung der Angeklagte den ihm Haltezeichen gebenden Polizisten erstmals wahrnahm. cc/1. Der Angeklagte X. sagte anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 11. April 2005 (act. 17.2), also unmittelbar nach dem Unfall, aus, er sei an diesem Morgen zusammen mit seinem Kollegen C. von LL. in Richtung NN. gefahren. An einem ihm nicht namentlich bekannten Ort sei er von einem Polizisten aufgefordert worden, anzuhalten. Statt anzuhalten, habe er den Wagen aber beschleunigt und sei weitergefahren. In der Folge sei er so schnell wie möglich in Richtung MM. weitergefahren. Sein Ziel sei es gewesen, einfach abzuhausen. Als sie durch ein anderes Dorf gefahren seien, seien sie auf einen Personenwagen aufgeschlossen. Unmittelbar vor einer starken Rechtskurve habe er zwei Polizeibeamte am Strassenrand stehen sehen. Um einer möglichen Kontrolle zu entgehen, habe er das Fahrzeug beschleunigt und begonnen, das Fahrzeug vor ihm zu überholen. In diesem Moment habe einer der Polizisten ihre Fahrbahn betreten und ihnen ein Haltezeichen gegeben. Dieses Haltezeichen habe der Polizist erst etwa 10- 15 Meter vor seinem Personenwagen gegeben. Erst zu diesem Zeitpunkt habe der Polizist auch ihre Fahrbahn betreten. Er habe gedacht, dass er zwischen dem Polizeibeamten und dem linken Fahrbahnrand durchfahren könne und sei daher ungebremst weiter gefahren. Plötzlich habe es einen Knall gegeben. Offenbar sei er in den Polizisten gefahren. Auf Grund der Beschädigungen am Fahrzeug müsse er den Polizeibeamten frontal rechts erwischt haben. Nach dem Unfall habe er wieder Gas gegeben und sei so schnell wie möglich weiter gefahren. Anlässlich der Hafteinvernahme vom 12. April 2005 (act. 2.3) gab X. an, er habe vorerst leicht abgebremst, als er den Polizisten auf seiner Fahrbahnhälfte (Überholspur) gesehen habe. In der Folge habe er gedacht, dass er links am Polizeibeamten vorbeifahren könnte und sei dann ungebremst weiter gefahren. Der Polizist habe ihm ein Haltezeichen gegeben. Er sei davon ausgegangen, dass der Polizeibeamte noch zur Seite gehen würde, wenn er an ihm

vorbeifahre. Dies habe er auch ein wenig getan, aber es habe nicht gereicht. Am 13. April 2005 fand ein Konfrontverhör zwischen X. und C. statt (act. 17.5). Bei dieser Gelegenheit bestätigte der Angeklagte die Angaben seines Mitfahrers, dass sie während des Überholens des vor ihnen fahrenden Fahrzeugs plötzlich festgestellt hätten, dass ein Polizeibeamter ihre Fahrbahn betreten hatte und ihnen ein Haltezeichen gab.

18 Am 20. April 2005 wurde X. erneut untersuchungsrichterlich befragt (act. 17.7). Dabei gab er an, dass sie ausgangs eines Dorfes zu Beginn einer Linkskurve auf einem nachfolgenden Ausstellplatz ein Polizeifahrzeug und einen Polizisten in oranger Jacke gesehen hätten. Er habe vermutet, dass die Polizisten von der früheren Kontrolle diesen Polizisten gerufen hätten und jener sie anhalten würde. In der Folge habe er im Bereich der nachfolgenden Rechtskurve das vor ihm fahrende Fahrzeug zu überholen begonnen. Als er auf der Überholspur gewesen sei, habe er dann gesehen, dass ein Polizeibeamter ebenfalls auf der Überholspur gewesen sei und ihnen ein Haltezeichen gegeben habe. Als er den Polizisten wahrgenommen habe, sei er bereits auf der Überholspur gestanden und habe ihnen das Zeichen gegeben. In der Folge habe er zuerst leicht abgebremst und einen Getriebegang zurückgeschaltet. Danach sei er vorsichtig weitergefahren. Der Polizist sei einen Schritt zur Seite gegangen, in Richtung der anderen Fahrspur, weshalb er angenommen habe, dass jener beiseite gehen würde. Er sei deshalb weiter gefahren in der Meinung, dass er am Polizisten vorbeifahren könne. Dieser sei jedoch stehen geblieben, weshalb es zur Kollision gekommen sei. Zwischen dem Erkennen des Polizisten und der Kollision sei er ganz normal auf seiner Fahrspur weiter gefahren. Er habe geglaubt, am Polizisten vorbeifahren zu können. Deshalb sei er vor und nach der Kollision gradlinig gefahren. Auf der anschliessenden Flucht habe er dann natürlich wieder auf die rechte Fahrbahnhälfte gewechselt. Am 20. April 2005 sagte X. vor dem Untersuchungsrichter aus (act. 17.9), er habe das Polizeifahrzeug und einen Polizisten vor der Linkskurve ausgangs SS. wahrnehmen können. Vor der nachfolgenden Rechtskurve habe er zum Überholen eines Fahrzeugs angesetzt. Nach der Rechtskurve sei er auf der linken Fahrbahnhälfte gefahren. Der Polizist habe ihm ein Haltezeichen gegeben und sich gleichzeitig über die Mittellinie auf die Überholspur begeben. Zuerst habe er leicht abgebremst und einen Getriebegang zurückgeschaltet, als er das Haltezeichen bzw. den Polizisten auf seiner Fahrbahn wahrgenommen habe. Anhalten habe er allerdings nicht gewollt. Er habe einfach links am Polizisten vorbeifahren wollen. Zwischenzeitlich sei das vor ihm fahrende Fahrzeug bereits auf dem Ausstellplatz gewesen, so dass er nicht mehr ganz links, sondern ungefähr in der Fahrbahnmitte gefahren sei. Kurz vor dem Zusammenstoss habe der Polizist noch ein bis zwei Schritte nach rechts gemacht. Trotzdem habe er ihn noch mit dem Wagen erfasst. Weshalb er nicht weiter links gefahren sei, wisse er nicht. Aus diesen Aussagen von X. ergibt sich zusammenfassend, dass jener erstmals ausgangs des Dorfes SS. die von +A. und B. durchgeführte Polizeikontrolle

19 wahrnahm. In der Folge setzte er zum Überholen des vor ihm fahrenden Personewagens an, wobei er während des Überholmanövers den Polizisten +A. auf der Gegenfahrbahn erblickte, und zwar aus einer Entfernung von 10-15 Metern. Der Angeklagte fuhr zu diesem Zeitpunkt wie auch im Zeitpunkt der Kollision etwa in der Mitte der Gegenfahrbahn, während sich +A. wenig über der Mittellinie auf der Gegenfahrbahn befand. cc/2. Untersuchungsrichterlich befragt wurde am 11. April 2005 auch C. (act. 17.3), der sich zusammen mit dem Angeklagten im Fahrzeug befunden hatte. Nach seinen Aussagen seien sie nach einem Dorf, eingangs einer Linkskurve auf einen Jeep

aufgeschlossen. Als sie in der Folge die Linkskurve befahren hätten, hätten sie etwas weiter vorne zwei Polizeibeamte am Strassenrand festgestellt. Ausgangs der folgenden Rechtskurve habe der Angeklagte begonnen, den Jeep zu überholen und beschleunigt. Er habe ihn noch aufgefordert, langsam zu fahren. Plötzlich habe ein Polizist ihre Fahrbahn betreten und ihnen ein Haltezeichen gegeben. Sie seien nur noch wenige Meter vom Polizeibeamten entfernt gewesen. X. habe die Geschwindigkeit insoweit verringert, als er einen Gang zurückgeschaltet und leicht abgebremst habe. Unmittelbar danach sei es zur Kollision gekommen. Später auf der Flucht habe ihm der Angeklagte gesagt, dass er davon ausgegangen sei, dass der Polizeibeamte vor dem Wagen noch zur Seite ausweichen werde. Diese Aussagen bestätigte C. am 13. April 2005 im Konfrontverhör mit X. (act. 17.5). Auch nach den Angaben von C. befand sich der getötete Polizeibeamte demnach auf der Gegenfahrbahn, wo er von C. wenige Meter vor der Kollision wahrgenommen wurde. Die Rekonstruktion des Tatablaufs anlässlich eines Augenscheins mit C. (act. 16.9) ergab, dass sich der getötete Polizeibeamte vor der Kollision etwas über dem Mittelstreifen befand. cc/3. Der Polizist B., der am 11. April 2005 zusammen mit +A. die fragliche Verkehrskontrolle durchgeführt hatte, wurde am 4. Mai 2005 durch den Untersuchungsrichter in einem Konfrontverhör mit dem Angeklagten befragt (act. 17.11). Dabei gab er an, dass er und sein Dienstkollege anlässlich einer Kontrolle an der Örtlichkeit XX. in SS. einen Funkspruch erhalten hätten, dass in QQ. ein Fiat Panda vom Radargerät erfasst worden und am Anhalteort vorbei gefahren sei. Sie seien gebeten worden, den Panda anzuhalten und dem Lenker die Busse abzunehmen. In der Folge hätten sie sich am Strassenrand aufgehalten und Ausschau nach dem gesuchten Fahrzeug gehalten. Nach einiger Zeit hätten sie einen grauen Golf festgestellt und ca. 15 Meter weiter hinten den grünen Panda. Zu Beginn der Rechts-

20 kurve hätten die Fahrzeuge eine Geschwindigkeit von ca. 40-45 km/h gehabt. Zwischenzeitlich habe der Panda ganz auf den Golf aufgeschlossen gehabt. In dieser Phase habe er sich ca. einen halben Meter auf die Fahrbahn begeben. +A. habe etwa einen halben Meter hinter ihm gestanden und sich in den Bereich der Fahrbahnmitte auf der Fahrspur in Richtung OO. begeben. Als die Fahrzeuge bei der Sagabachbrücke gewesen seien, habe er begonnen, dem Lenker des Golfs ein Verlangsamungszeichen zu geben. Gleichzeitig habe der Panda am Ende der Brücke begonnen, den Golf zu überholen. Der Lenker des Golfs habe die Fahrt verlangsamt und sei in Richtung des Ausstellplatzes gefahren. +A. habe dem Lenker des Pandas ständig ein Stoppzeichen gegeben, von Beginn des Überholmanövers an bis zur Kollision, etwa über eine Distanz von 21.5 Metern. +A. habe einen Schritt auf die Gegenfahrbahn gemacht und zwar in den Bereich der Spurrinne. Spätestens 6.7 Meter vor der Kollisionsstelle sei +A. auf der Gegenfahrbahn gestanden. Dem Lenker des Pandas wäre es sicher möglich gewesen, links am Polizisten vorbeizufahren. Dieser habe aber in keiner Art und Weise versucht, auszuweichen. Er habe sein Fahrzeug sogar beschleunigt, und zwar ab Beginn des Überholmanövers bis zur Kollision. Er habe gesehen, dass +A. unmittelbar vor der Kollision noch versucht habe, sich nach rechts abzudrehen. Dies sei ihm aber nicht mehr gelungen. Der Angeklagte bestätigte anlässlich dieses Konfrontverhörs die Angaben des Polizisten B. grundsätzlich. Er gab lediglich an, er habe vor der Kollision noch einen Gang zurückgeschaltet und zuvor leicht abgebremst. Er denke, dass er den Polizisten auf der aus seiner Sicht rechten Fahrbahnhälfte erwischte habe. Auch aus den Aussagen von B. ergibt sich damit, dass sich +A. wenig über der Mittellinie auf der Gegenfahrbahn befand und vom Angeklagten dort spätestens 6.7 Meter vor der Kollision wahrgenommen wurde. Dies entspricht der Darstellung auf dem Fotoblatt D (act. 16.8),

eine Tatrekonstruktion, welche aufgrund der Angaben von Polizist B. erstellt wurde. cc/4. Der Zeuge E., der ausgangs der Ortschaft SS. mit seinem Personenwagen Golf, Kennzeichen U., vor dem Angeklagten fuhr, sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. April 2005 (act. 17.1) aus, er habe vor der Unfallstelle auf der Fahrbahn einen Polizisten bemerkt, welcher ihn mittels Haltezeichen habe anhalten wollen. Aufgrund dieses Zeichens habe er seinen Wagen auf den Kiesplatz hinaus gelenkt. Anschliessend sei der Polizist auf die Gegenfahrbahn gelangt und habe dem nachfolgenden Fahrzeuglenker ein unmissverständliches Haltezeichen gegeben. Der andere Lenker habe diesem keinerlei Beachtung gegeben und sei geradewegs die Gegenfahrbahn tangierend auf den Polizeibeamten losge-

21 fahren. Anschliessend sei dieses Fahrzeug frontal mit dem Polizeibeamten kollidiert. Er sei der Ansicht, dass sich der andere Fahrzeuglenker bereits auf der Gegenfahrbahn befunden habe und gerade auf den Beamten losgefahren sei. Ein Bremsmanöver habe er nicht beobachtet. Der Lenker sei „voll durch“ gefahren, als ob der Beamte sich nicht in der Fahrbahn befunden hätte. Die Kollision sei inmitten der Gegenfahrbahn geschehen und der unfallbeteiligte Wagen sei mit der rechten Seite seiner Front mit dem Beamten kollidiert. In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 20. April 2005 (act. 17.8) gab der Zeuge E. an, als er ausgangs SS. die beiden Polizisten erblickt habe, habe er verlangsamt und sei entsprechend den Anweisungen des vorderen Polizisten auf den Parkplatz hinausgefahren. Der andere Polizist sei auf der von ihm aus gesehen rechten Fahrbahnhälfte gestanden und habe weiterhin Anhaltezeichen gegeben. Irgendwann habe er durch das Seitenfenster einen grauen Personenwagen registriert. Im gleichen Moment sei der Polizist noch etwa ein bis zwei Schritte weiter auf die Fahrbahn hinaus bzw. auf die Gegenfahrbahn gegangen. Gleichzeitig habe er weiterhin ein Haltezeichen gegeben. Wie viele Meter das Fahrzeug in diesem Moment vom Polizisten noch entfernt war, könne er fast nicht sagen, weil es sehr schnell gegangen sei. Es seien aber wenige Meter gewesen. Er habe gesehen, dass das Fahrzeug in Richtung Gegenfahrbahn fuhr ohne einen Schwenker zu machen. Schliesslich sei das Fahrzeug direkt auf den Polizisten zugefahren und es sei zur Kollision gekommen. Im letzten Moment habe der Polizeibeamte noch versucht irgendwie auszuweichen, was ihm aber nicht mehr gelungen sei. Diese beiden Aussagen von E. deuten ebenfalls darauf hin, dass sich der Polizist +A. im Kollisionszeitpunkt auf der Gegenfahrbahn befand, wobei der Zeuge einmal davon spricht, dies sei inmitten der Gegenfahrbahn gewesen und ein anderes Mal davon, der Polizeibeamte habe ein bis zwei Schritte in die Gegenfahrbahn gemacht. Die Distanz, innerhalb welcher der Angeklagte den auf seiner Fahrbahn stehenden Polizisten hätte wahrnehmen müssen, bezeichnet der Zeuge als wenige Meter. Diese protokollarischen Aussagen decken sich allerdings nicht mit der anlässlich eines Augenscheins im Beisein des Zeugen erstellten Rekonstruktion des Tatablaufs (act. 16.10). Gemäss dieser befand sich der getötete Polizeibeamte zunächst auf dem Mittelstreifen und unmittelbar vor der Kollision auf der Fahrspur Richtung MM., also nicht auf der Gegenfahrbahn. Aufgrund dieser Divergenzen sowie des Umstandes, dass der Zeuge damit beschäftigt war, sein Fahrzeug auf den Ausstellplatz zu lenken und das Unfallgeschehen daher erst im letzten Moment wahrnahm, sind seine Aussagen mit Zurückhaltung zu würdigen.

22 cc/5. Zusammenfassend ergibt sich aus der Würdigung dieser Aussagen, dass X. die Polizeikontrolle erstmals ausgangs des Dorfes SS. wahrnahm. Während er in der Rechtskurve beim Sagabach den vor ihm fahrenden Personenwagen überholte, erblickte er

den Polizisten +A. auf der von ihm benützten Gegenfahrbahn. Der Angeklagte fuhr im Zeitpunkt der Kollision etwa in der Mitte der Gegenfahrbahn, während sich +A. etwa ein bis zwei Schritte über der Mittellinie auf der Gegenfahrbahn befand. Die Aussagen der beteiligten Personen zur Distanz, aus welcher X. +A. vor der Kollision erstmals auf der Gegenfahrbahn wahrnahm, variieren. Während E. und C. von wenigen Metern sprechen, gehen der Angeklagte X. von einer Distanz von 10-15 Metern und der Polizist B. von mindestens 6.7 Metern aus. Allerdings fällt in Betracht, dass der Letztere davon sprach, spätestens 6.7 Meter vor der Kollision sei +A. auf der Gegenfahrbahn gestanden und damit zur Ausdruck brachte, dass die Distanz auch etwas grösser gewesen sein könnte. Hinzu kommt, dass B. mit dem Fahrzeug von E. beschäftigt war, er mit anderen Worten den Blick nicht ununterbrochen auf das Unfallereignis gerichtet haben konnte. Die Distanzangabe von B. ist daher mit einer gewissen Zurückhaltung zu betrachten. Andererseits sind die diesbezüglichen Angaben von X. klar und unmissverständlich, auch wenn er mit seiner Distanzangabe von 10-15 Metern ebenfalls keine exakte Aussage macht. Die Distanz dürfte aus den erwähnten Gründen aber näher bei den Angaben des Angeklagten als bei jenen des Polizisten liegen. Wie gross diese Distanz exakt war, kann somit nicht ermittelt werden, ist letztlich aber auch nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, dass der Polizeibeamte +A. sicherlich nicht im letzten Moment einen Schritt auf die Gegenfahrbahn tat. Die Distanz war daher jedenfalls so gross, dass eine Bremsreaktion oder ein Ausweichen durch den Angeklagten ohne weiteres möglich gewesen wäre, hätte jener solches denn überhaupt gewollt. dd. Im Hinblick auf die Klärung des Sachverhalts sind noch zwei weitere Punkte zu erwähnen: Der erste Punkt betrifft die Frage, ob bzw. inwieweit der Angeklagte vor der Kollision mit dem Polizeibeamten abgebremste. In der ersten untersuchungsrichterlichen Befragung vom 11. April 2005 (act. 17.2) gab der Angeklagte zu Protokoll, dass er gedacht habe, zwischen dem Polizeibeamten und dem linken Fahrbahnrand durchfahren zu können und daher ungebremst weitergefahren sei. In der Hafteinvernahme am 12. April 2005 (act. 2.3) gab er dann an, vorerst leicht abgebremst zu haben, als er den Polizisten auf der Überholspur gesehen habe. In der Folge habe er gedacht, dass er links am Polizeibeamten vorbeifahren könne und sei dann ungebremst weitergefahren. In der untersuchungsrichterlichen Befragung vom 20.

23 April 2005 (act. 17.7) sagte er aus, er habe zuerst leicht abgebremst und einen Getriebeingang zurückgeschaltet. Danach sei er vorsichtig weitergefahren. Die beiden letzten Aussagen stehen damit im Widerspruch zur ersten Aussage, in der der Angeklagte kein Abbremsen erwähnte. Es ist festzuhalten, dass die erste Aussage am Unfalltag selbst und damit noch unbeeinflusst erfolgte und daher grundsätzlich glaubhafter ist als die später zu Protokoll gegebenen Angaben. Zwar sagte auch C. aus, X. habe die Geschwindigkeit verringert, aber nur insoweit, als er einen Gang zurückgeschaltet und leicht abgebremst habe. Nicht auszuschliessen ist auch, dass der Angeklagte seine Geschwindigkeit kurz verringerte in der Absicht, dem Polizeibeamten ein Anhalten bloss vorzutäuschen, wie er dies bereits bei der ersten Polizeikontrolle in QQ. getan hatte (vgl. Erw. 3.d.dd), und dass gerade der Umstand des Zurückschaltens den getöteten Polizisten letztlich veranlasste, ein bis zwei Schritte auf die Gegenfahrbahn zu machen. Auf jeden Fall ist aber ein eigentliches Bremsmanöver auszuschliessen, insbesondere aufgrund der wiederholten klaren Aussagen von X., er habe nie die Absicht gehabt, anzuhalten. Der zweite Punkt betrifft die Drehbewegung, die der getötete Polizist vor der Kollision noch vornahm. In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 20. April 2005 (act. 17.7) gab der Angeklagte im Unterschied zur ersten Einvernahme am 11. April 2005 (act. 17.2) an, der

Polizist sei einen Schritt zur Seite gegangen, in Richtung der anderen Fahrspur, weshalb er angenommen habe, dass jener bei- seite gehen würde. Er sei deshalb weiter gefahren in der Meinung, dass er am Po- lizisten vorbeifahren könne. In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 20. April 2005 (act. 17.9) wiederholte er, dass der Polizist vor dem Zusammenstoss noch ein bis zwei Schritte nach rechts gemacht habe. Aus diesen Aussagen des Angeklagten, die auch in der Anklageschrift ihren Niederschlag finden, geht hervor, dass jener hoffte, der Polizeibeamte würde noch zur Seite gehen und er könne die- sen dann passieren. In den Akten finden sich allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass +A. bereits vor der Kollision wieder von der Überhol- auf die Normalspur ge- wechselt haben und der Angeklagte aufgrund dieses Verhaltens in der Annahme, den Polizisten passieren zu können, weitergefahren sein soll. Wohl trifft es zu, dass der Polizeibeamte von der Überholspur wich; dies aber erst im letzten Moment, als er die Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden Kollision realisierte. Dabei drehte er sich nach rechts in Richtung der Normalspur ab. Fand dieser Versuch, nach rechts auszuweichen, aber unmittelbar vor der Kollision statt, konnte er für das Fahr- verhalten von X. nicht bestimmend sein. Der Angabe des Angeklagten, er sei auf- grund der Rechtsbewegung von +A. davon ausgegangen, dass er diesen passieren könne, kann das Gericht daher nicht folgen. Sie erscheint als nachträgliche Schutz-

24 behauptung, zumal der Angeklagte in der ersten, noch am Tag des Unfalls stattfin- denden Einvernahme nichts Derartiges angab. ee. Die vorangegangenen Ausführungen werden im Übrigen auch durch das unfallmedizinische Gutachten gestützt. Gemäss Obduktionsbericht vom 21. Okto- ber 2005 (act. 16.37) wurde +A. vom rechten vorderen Teil des Fahrzeugs erfasst. Die Schädelanprallstelle an der Windschutzscheibe sei dadurch zu erklären, dass das Opfer offensichtlich mit einer Drehbewegung nach rechts noch versucht habe, die Kollision zu verhindern. Hinweise auf ein Ausweichmanöver des PW-Lenkers seien nicht vorhanden. Das Gutachten hielt zudem fest, dass das Verletzungsbild für eine Kollisionsgeschwindigkeit im sogenannten Innerortsbereich spricht. c.aa. Geht man vom vorliegend festgestellten Sachverhalt aus, lässt sich ohne weiteres der Schluss ziehen, dass X. um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung, d.h. eines tödlichen Ausgangs seines Vorhabens, wusste. Der Angeklagte sah die beiden Polizisten unbestrittenermassen schon aus- gangs SS., also aus einer grossen Distanz, und war sich offenbar darüber im Klaren, dass diese nach seiner Flucht in QQ. versuchen würden, ihn anzuhalten (vgl. act. 17.7). Dennoch hielt er nicht an, sondern setzte im Gegenteil zum Überholen des vor ihm fahrenden Fahrzeuges an. Auch als er während des Überholmanövers aus einer Entfernung von immerhin noch rund 10 -15 Metern bemerkte, dass sich der Polizist +A. ein bis zwei Schritte über der Mittellinie auf der Überholspur befand und ihm Anhaltezeichen gab, fuhr er in seinem Bestreben, sich der Polizeikontrolle zu entziehen, einfach weiter und zwar ohne ein eigentliches Bremsmanöver einzuleiten und ohne einen Versuch, nach links auszuweichen. Wie der amtliche Verteidiger in seinem Plädoyer geltend machte, äusserte sich der Angeklagte mehrmals dahinge- hend, er habe in der Annahme gehandelt, zwischen dem Polizeibeamten und dem linken Fahrbahnrand ohne Ausweichen durchfahren zu können. Diese Aussage des Angeklagten findet auch in der Anklageschrift ihren Niederschlag. Aufgrund der Tat- sache, dass sich +A. ein bis zwei Schritte über der Mittellinie auf der Gegenfahrbahn befand und X. in der Fahrbahnmitte und nicht etwa am linken Rand fuhr, erweist sich diese Annahme des Angeklagten allerdings klar als ungerechtfertigt. Vielmehr war unter diesen Umständen die Wahrscheinlichkeit, dass er den Polizisten an- bzw. umfahren und damit

tödlich verletzen würde, derart hoch, dass der Angeklagte diese spätestens im Augenblick, als er das vor ihm fahrende Fahrzeug überholte und den Polizisten auf seiner Fahrspur erblickte, erkannt haben musste. Der amtliche Verteidiger brachte in diesem Zusammenhang überdies vor, beim Angeklagten habe ein Irrtum über den Kausalverlauf vorgelegen, da jener davon ausgegangen

25 sei, der Polizist werde instinktmässig noch zurückweichen. Dem kann sich das Gericht nicht anschliessen. Der Angeklagte musste einerseits davon ausgehen, dass die Polizisten ihn aufgrund des Vorfalls in QQ. unbedingt anhalten wollten und ihn dieses Mal nicht einfach vorbeifahren lassen würden. Andererseits ergibt sich gerade aus der Tatsache, dass sich eine Kollision nur durch ein Zurückweichen des Polizisten hätte vermeiden lassen, dass das gerade und ungebremste Weiterfahren des Angeklagten unweigerlich zu einem Zusammenstoss führen musste. Das Wissens- element des Vorsatzes ist demnach gegeben. Nach Ansicht des Kantonsgerichts trifft dies auch für das Willenselement zu. Wer ungeachtet der Erkenntnis, dass sich ein Polizist auf der von ihm benutzten Fahrbahn befindet und über eine längere Distanz Anhaltezeichen gibt, und einzig im Bestreben, der Polizeikontrolle zu entkommen, einfach weiterfährt und weder ein Bremsmanöver einleitet noch versucht, dem Polizisten nach links auszuweichen, obwohl diese Möglichkeit bestanden hätte, kann gar nicht anders, als den Deliktserfolg ernstlich in Rechnung zu stellen. Dieses Verhalten kann nicht anders ausgelegt werden, als dass der Angeklagte es offensichtlich auf eine Kollision mit dem Polizisten ankommen liess. Er hat sich mit seiner Fahrweise für die mögliche Rechts- güterverletzung entschieden. Die konkreten Umstände erlaubten dem Angeklagten nicht mehr, ernsthaft darauf zu vertrauen, er werde den als möglich erkannten Erfolg durch seine Fahrgeschicklichkeit vermeiden. Die Letztere bemühte er nicht einmal, indem er nämlich einfach geradeaus fuhr und gar nicht versuchte, dem vor ihm stehenden Polizisten auszuweichen. Zudem durfte der Angeklagte schon deshalb nicht auf seine Fahrgeschicklichkeit vertrauen, weil er über keinen Führerausweis verfügte und es ihm daher sowohl an theoretischen, wie auch an praktischen Kenntnissen fehlte, was das Führen eines Fahrzeuges betrifft. Wie bereit erwähnt, konnte X. auch nicht ernsthaft darauf vertrauen, dass +A. von sich aus aus dem Weg gehen würde. Einerseits war sich der Angeklagte im Klaren, dass das Ziel des Polizisten war, ihn anzuhalten (vgl. die Aussage des Angeklagten in act. 17.7). Er musste annehmen, dass die Polizisten in QQ. ihre Kollegen in SS. über den Umstand, dass er sich dort einer Verkehrskontrolle entzogen hatte, informiert hatten und ihn daher nun hier stoppen wollten. Andererseits wurde vorstehend festgestellt, dass der Polizist erst unmittelbar vor der Kollision noch eine Rechtsdrehung ausführte, so dass kein für das Fahrverhalten des Angeklagten bestimmendes Zurückweichen vorlag, aufgrund dessen jener darauf vertrauen durfte, es werde nichts passieren. Die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts musste sich ihm unter all den genannten Umständen vielmehr als so gross aufdrängen, dass er nicht darauf vertrauen, sondern nur noch hoffen konnte, er werde den Polizisten nicht anfahren und die Sache werde

26 glimpflich ausgehen. Er musste es letztlich Glück oder Zufall überlassen, ob sich die Gefahr verwirklichen werde oder nicht. Die blossе Hoffnung auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs schliesst eine Inkaufnahme im Sinn eventualvorsätzlicher Tatbegehung - anders als das auch bloss leichtsinnige Vertrauen - aber nicht aus. Es bedeutet lediglich, dass der Erfolgseintritt als solcher unerwünscht ist. Das Verhalten des Angeklagten kann nicht mehr als bloss verantwortungslose riskante Fahrweise bzw. als

unverantwortlicher Leichtsinns gewürdigt werden. Aus dem gesamten Ablauf des Geschehens, insbesondere dem gesamten Verhalten von X. auf seiner Fahrt durch das Vorderprättigau bis nach SS., wie auch aus den eigenen Aussagen des Angeklagten ergibt sich, dass primäres Ziel des Angeklagten war, sich mit allen Mitteln einer Kontrolle durch die Polizei zu entziehen. Dieses Ziel hat er höher bewertet als die drohenden Folgen, mithin als den Tod des Opfers. Dass der Angeklagte den Tod des Polizisten nicht bewusst wollte - wie dies der amtliche Verteidiger in seinem Plädoyer mehrfach darlegte - mag zutreffen, ändert aber nichts. Auch bei Eventualvorsatz muss der Erfolgseintritt nicht erwünscht sein. Vorliegend wurde er aber in Kauf genommen, so dass eine eventualvorsätzliche Tötung vorliegt. bb. An dieser Erkenntnis vermögen auch die vom amtlichen Verteidiger vorgebrachten Einwände nichts zu ändern. Zunächst lässt sich das von ihm angeführte Schulbeispiel einer bewusst fahrlässigen Handlung eines Autofahrers, der an unübersichtlicher Stelle überholt und darauf vertraut, es werde kein anderes Fahrzeug entgegenkommen, nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichen. Der Angeklagte sah sich nicht, wie im angeführten Beispiel, einer erhöhten abstrakten Gefahr gegenüber, sondern einer höchst konkreten, indem er den Polizisten vor sich auf der Fahrbahn bemerkte und dennoch weder abbremste noch versuchte, irgendwie auszuweichen. Unter diesen Umständen durfte er keinesfalls darauf vertrauen, es werde nichts passieren. Der amtliche Verteidiger führte im Weiteren an, beim Angeklagten könnten nicht dieselben Sorgfaltspflichten vorausgesetzt werden, die von einem durchschnittlichen Strassenverkehrsteilnehmer erwartet werden dürfen, weil jener die Führerprüfung nie abgelegt habe. An seine persönlichen Fähigkeiten, die gefährliche Situation richtig einzuschätzen, dürften daher keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Der Angeklagte habe zudem keine richtige Fahrpraxis besessen, mithin die erhöhte Betriebsgefahr eines Fahrzeuges nicht nur intellektuell, sondern auch praktisch nicht im Griff gehabt. Diesen Ausführungen kann sich das Gericht

27 nicht anschliessen. Primäre Sorgfaltspflicht einer Person ohne Führerausweis ist es, kein Fahrzeug zu führen. Entscheidet diese Person sich wider besseres Wissen gegen diese Pflicht, steht ihr nicht auch noch das Privileg zu, dass an ihre Sorgfaltspflicht beim Führen eines Fahrzeuges sowie beim Einschätzen von damit verbundenen Situationen geringere Anforderungen gestellt werden. Selbst einem ungeübten oder unterdurchschnittlich begabten Fahrzeugführer muss sodann klar sein, dass einerseits die Weisungen eines Polizisten zu befolgen sind und andererseits bei einem Hindernis in der Fahrbahn die einzig richtige Reaktion in Bremsen oder mindestens in einem Ausweichmanöver besteht und nicht darin, ungebremst geradeaus weiterzufahren. Dieselben Argumente können im Übrigen dem Einwand des amtlichen Verteidigers entgegengehalten werden, der Angeklagte sei derart in die Enge getrieben worden, dass ihm angesichts der extremen Stresssituation der korrekte Ausweg nicht mehr sichtbar gewesen sei und die Umstände es nicht mehr zugelassen hätten, sich wie ein besonnener Bürger zu verhalten. Der Angeklagte brachte sich durch das unbefugte Benutzen eines Fahrzeuges sowie dessen Führen ohne Ausweis wie auch dadurch, dass er sich einer ersten Polizeikontrolle entzog, im Übrigen selbst in eine missliche Lage. Diese wurde auch nicht noch durch zusätzliche äussere Umstände, bspw. eine unmittelbare Verfolgung durch die Polizei, verstärkt. Hinzu kommt, dass die Tatsache, dass der Angeklagte die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zum Führen eines Fahrzeuges nicht besass, wie bereits erwähnt gerade dazu führte, dass er erst recht nicht darauf vertrauen durfte, die Situation ohne Schaden zu meistern. Nichts zu Gunsten des Angeklagten lässt sich schliesslich entgegen der Ansicht

des amtlichen Verteidigers daraus ableiten, dass gegen C., den Mitfahrer des Angeklagten, kein Strafverfahren eingeleitet wurde. Selbst wenn Lehre und Rechtsprechung davon ausgehen, fahrlässige Mittäterschaft sei nicht möglich, nur eine solche vorsätzlicher Art, lässt sich allein aus der Tatsache, dass C. fremdenpolizeilich ausgewiesen und in der Folge keine Strafuntersuchung gegen ihn eingeleitet wurde, nicht auf eine fahrlässige Tatbegehung schliessen, zumal die fragliche Ausweisung bereits am 13. April 2005, also kurz nach dem fraglichen Ereignis und damit vor Abschluss der Untersuchung, erfolgte (vgl. act. 16.1, S. 8). Im Übrigen wurde nicht nur in Bezug auf das Tötungsdelikt, sondern auch im Hinblick auf die weiteren klar vorsätzlich begangenen Strassenverkehrsdelikte des Angeklagten kein auf einer Mittäterschaft beruhendes Strafverfahren gegen C. eingeleitet. cc. Abschliessend ist festzuhalten, dass die konkreten Umstände, nämlich die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung und das hohe Risiko der Tatbe-

28 standsverwirklichung wie auch die Beweggründe von X. nur einen Schluss zulassen, nämlich jenen, dass der Angeklagte durch seine Verhaltensweise die Tötung des vor ihm auf der Fahrbahn stehenden Polizisten in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt hat. Da weder qualifizierende noch privilegierende Merkmale im Sinne von Art. 112 - 116 StGB vorliegen, ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Die gleichzeitig begangenen Verkehrsregelverletzungen werden durch das vorsätzliche Tötungsdelikt konsumiert. 3.a. In den Ziffern 1 und 3 der Anklageschrift werden dem Angeklagten im Weiteren diverse Verletzungen von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 SVG vorgeworfen. Bei diesen Delikten ist jeweils zu prüfen, ob es sich um eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG handelt, oder ob Art. 90 Ziff. 2 SVG zum Tragen kommt, der Verstoss somit als grobe Verkehrsregelverletzung zu qualifizieren ist. b. Nach Art. 90 Ziff. 2 SVG wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Objektiv grob ist ein Verstoss gegen die Verkehrsregeln dann, wenn der Täter einerseits objektiv eine wichtige Verkehrsvorschrift - bspw. Vorschriften über die Geschwindigkeit, über das Überholen oder die Missachtung von Lichtsignalen (Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, MM. 1999, S. 15, m.w.H.) - in gravierender Weise verletzt und andererseits subjektiv ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten an den Tag legt, was schweres Verschulden, mindestens grobe Fahrlässigkeit voraussetzt. Grobe Fahrlässigkeit liegt immer dann vor, wenn sich der Täter der allgemeinen Gefährlichkeit seiner krass verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist, unter Umständen aber auch, wenn er die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, also unbewusst fahrlässig handelt. In solchen Fällen bedarf jedoch die Annahme grober Fahrlässigkeit einer sorgfältigen Prüfung. Im Weiteren fällt eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln dann unter Art. 90 Ziff. 2 StGB, wenn der Täter dadurch entweder konkret eine ernstliche Gefahr hervorruft oder abstrakt die Möglichkeit einer ernstlichen Gefahr schafft bzw. in Kauf nimmt (Hans Giger, Strassenverkehrsgesetz, Kommentar, PP. 2002, S. 249, mit weiteren Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG bereits beim Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt nicht von der übertretenen Verkehrs-

29 regel, sondern von der Situation ab, in welcher die Übertretung geschieht. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer ernstlichen oder erhöhten abstrakten Gefahr nach Art. 90 Ziff. 2 SVG ist die Nähe der Verwirklichung. Die erhöhte abstrakte Gefahr setzt eine naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus (BGE 123 IV 88 ff., 91 ff., E. 2a; 119 V 241 ff., 246 f., E. 3d; 118 IV 84 ff., 86, E. 2a; PKG 2004 Nr. 13; Boll, a.a.O., 12 ff., m.w.H.). Soweit nicht die beschriebenen qualifizierten Tatbestandsmerkmale von Art. 90 Ziff. 2 SVG vorliegen, werden Verkehrsregelverstösse gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG mit Haft oder mit Busse bestraft. Bei Art. 90 Ziff. 1 SVG handelt es sich damit um einen Übertretungstatbestand im Sinne von Art. 101 StGB. Im Gegensatz dazu ist der mit Gefängnis oder Busse bedrohte, qualifizierte Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG als Vergehen zu qualifizieren (Art. 9 Abs. 2 StGB). c. Nach Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen. Signale und Markierungen gehen dabei den allgemeinen Regeln und die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor. Die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs ist gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Auf Strassen mit Sicherheitslinien ist immer rechts dieser Linien zu fahren (Art. 34 Abs. 2 SVG). Die Sicherheitslinien dürfen von Fahrzeugen weder überfahren noch überquert werden (Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV). Als Markierungen gehen diese Linien den allgemeinen Regeln vor (vgl. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 SVG). Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen ist nach Art. 35 Abs. 2 SVG nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Im Kolonnenverkehr darf nur überholen, wer die Gewissheit hat, rechtzeitig und ohne Behinderung anderer Fahrzeuge wieder einbiegen zu können. In unübersichtlichen Kurven, auf und unmittelbar vor Bahnübergängen ohne Schranken sowie vor Kuppen darf nicht überholt werden, auf Strassenverzweigungen nur, wenn sie übersichtlich sind und das Vortrittsrecht anderer nicht beeinträchtigt wird (Art. 35 Abs. 4 SVG). Nach Art. 3b Abs. 1 VRV müssen Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen während der Fahrt Schutzhelme tragen. Art. 96 VRV be-

30 stimmt, dass mit Haft oder mit Busse bestraft wird, wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist. d. X. werden gemäss Anklageschrift verschiedene Verstösse gegen die genannten Verkehrsregeln vorgeworfen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Delikte: aa. Als X. und C. am 11. April 2005 das zweite Mal von LL. in Richtung MM. bzw. NN. fuhren, wurde der vom Angeklagten gelenkte Personenwagen Fiat Panda, S., auf der Nationalstrasse A28 in QQ., Höhe Kantonales Tiefbauamt, um 10.49 Uhr von einem Radargerät mit einer Geschwindigkeit von 73 km/h erfasst. Nach Abzug der Sicherheitsmarge von 5 km/h ergibt dies eine zu ahndende Geschwindigkeit von 68 km/h. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt im fraglichen Bereich 60 km/h. Dieses dem Angeklagten in Ziff. 1.2 der Anklageschrift vorgeworfene Verhalten ist durch das entsprechende Radarfoto (act. 10.2) nachgewiesen und vom Angeklagten zugestanden (act. 10.6, S. 3; 10.7; 10.8, S. 1). Indem der Angeklagte am 11. April 2005 die Nationalstrasse A28 am Messort in QQ. erwiesenermassen mit 73 km/h befuhr, überschritt er die signalisierte Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Sicherheitsmarge von 5 km/h um 8 km/h und hat damit gegen Art. 27 Abs. 1 SVG verstossen. Hierbei handelt es sich um eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG, da durch diese Geschwindigkeitsübertretung niemand gefährdet wurde. bb. Kurz

nachdem der von X. gelenkte Personenwagen am 11. April 2005 vom Radargerät erfasst worden war, gab ein am Strassenrand stehender Polizeifunktionär bei der Örtlichkeit UU. in QQ. dem Angeklagten mit der Hand frühzeitig ein deutliches Haltezeichen. Auf Empfehlung seines Begleiters verlangsamte X. die Fahrt vorerst, beschleunigte dann aber wieder und fuhr an der Kontrollstelle vorbei. Gefährdet wurde dabei niemand (vgl. Ziff. 1.3 der Anklageschrift). Der Angeklagte ist geständig, das Haltezeichen des zuständigen Polizeifunktionärs absichtlich missachtet zu haben. Er habe das Haltesignal klar und deutlich gesehen und verstanden, habe jedoch Angst vor der Polizei gehabt, da er keinen Führerausweis besitze und das Auto entwendet habe; daher habe er nicht angehalten (act. 11.5, S. 3; 11.6; 11.7, S. 1; 17.7, S. 2).

31 Indem der Angeklagte am 11. April 2005 auf der Nationalstrasse A28 in QQ. die Weisung eines Polizeifunktionärs, das von ihm gelenkte Fahrzeug anzuhalten, vorsätzlich missachtete, hat er gegen Art. 27 Abs. 1 SVG verstossen. Da bei diesem Vorfall niemand gefährdet wurde, handelt es sich um eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG. cc. In der Folge setzte der Angeklagte auf der Nationalstrasse A28 vor der Abzweigung VV., QQ., in einer Linkskurve vor einer nicht einsehbaren Kuppe zum Überholen eines Personenwagens an. Diesen Überholvorgang konnte er erst auf der Kuppe und ca. 56 Meter nach einem signalisierten Überholverbot beenden. Beim Wiedereinbiegen überfuhr X. zudem die Sicherheitslinie (vgl. Ziff. 1.4 der Anklageschrift). Der Angeklagte ist geständig, an der besagten Örtlichkeit ein Überholmanöver durchgeführt, das signalisierte Überholverbot missachtet sowie die Sicherheitslinie überfahren zu haben (act. 12.5; 12.6, S. 2). Indem der Angeklagte am 11. April 2005 auf der Nationalstrasse A28 vor der Abzweigung VV., QQ., zum Überholen eines Personenwagens ansetzte und den Überholvorgang erst ca. 56 Meter nach einem signalisierten Überholverbot beendete, versties er gegen Art. 27 Abs. 1 SVG. Überdies überfuhr er bei seinem Überholmanöver die Sicherheitslinie, so dass auch ein Verstoss gegen Art. 34 Abs. 2 SVG vorliegt. Da der Angeklagte das Überholmanöver in einer Linkskurve vor einer nicht einsehbaren Kuppe einleitete und dieses erst auf der Kuppe beendete, hat X. überdies Art. 35 Abs. 2 und Abs. 4 SVG verletzt. Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG beinhalten wichtige Verkehrsregeln. Die Zahl der Verkehrsunfälle, die auf fahrlässige Überholvorgänge zurückzuführen sind, spricht eine deutliche Sprache für die Notwendigkeit einer strengen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Wer sich über diese Normen hinwegsetzt, handelt den Verkehrsvorschriften grundsätzlich in grober Weise zuwider. Das Überholen gehört zu den unfallträchtigsten Verhaltensweisen im Strassenverkehr und erfordert deshalb erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme. Der Überholende muss von Anfang an die Gewissheit haben, sein Überholmanöver sicher und ohne Gefährdung Dritter abschliessen zu können. Er muss berücksichtigen, dass bis zum Abschluss seines Unternehmens – hier hinter der nicht einsehbaren Kuppe – ein Fahrzeug auftauchen und sich ihm nähern könnte. Nicht nur die für den Überholvorgang benötigte Strecke muss daher übersichtlich und frei sein, sondern zusätzlich auch jene, die ein entgegenkommendes Fahrzeug bis zu jenem Punkt zurücklegt, wo der Überholende die linke Strassenseite freigegeben haben wird. Der Überholende muss sein Überholmanöver so rechtzeitig beendet haben, dass auch ein während des Überholvorganges auf der Gegenfahrbahn auftauchendes Fahrzeug seinen Weg fortsetzen kann, ohne gefährdet zu werden (vgl. BGE 121 IV 235 ff., 237 f.). Aufgrund der angestellten Berechnungen handelte X. nicht nach diesen Grundsätzen. Er beendete sein Überholmanöver erst auf der

32

nicht einsehbaren Kuppe. Hätte während des Überholmanövers Gegenverkehr geherrscht, wäre es mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Kollision gekommen. An dieser Schlussfolgerung vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass es im konkreten Fall nicht zu einem Unfall gekommen ist, da - wie bereits erwähnt - das Aussprechen einer Strafe nicht davon abhängt, ob konkret ein Unfall geschehen ist. Die offensichtliche Gefährlichkeit des Tuns des Angeklagten ergibt sich aus den konkreten Umständen. Es bestand eine naheliegende Möglichkeit nicht nur einer konkreten Gefährdung, sondern sogar einer Verletzung. Der Angeklagte konnte bei Beginn seines Überholmanövers nicht in der Lage gewesen sein, mit Gewissheit zu sagen, dass er das fragliche Überholmanöver ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer hätte abschliessen können. X. hat dadurch eine erhöhte abstrakte Gefahr für die weiteren Verkehrsteilnehmer geschaffen. Indem er dennoch überholte, setzte er sich pflichtwidrig über eine ernst zu nehmende Verkehrsvorschrift hinweg. Dabei handelte er grobfahrlässig. Der Angeklagte ist daher der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 35 Abs. 2 und Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig zu sprechen. dd. Durch das nachfolgende Dorf RR. fuhr der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von 90 - 100 km/h, obwohl die signalisierte Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich 50 km/h beträgt (vgl. Ziff. 1.5 der Anklageschrift). Dieser Anklagepunkt beruht auf den Aussagen der Auskunftsperson N. (act. 13.6) sowie den eigenen Aussagen des Angeklagten (act. 13.4, S. 3; 13.5; 13.7, S. 2). Indem der Angeklagte am 11. April 2005 in Missachtung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mit einer Geschwindigkeit von 90 - 100 km/h durch die Ortschaft RR. fuhr, versties er gegen Art. 27 Abs. 1 SVG. Mit seiner Fahrweise handelte er aber auch entgegen Art. 32 Abs. 1 SVG, denn eine Geschwindigkeit, die sich dermassen ausserhalb der geltenden Höchstgeschwindigkeit bewegt, ist von vornherein nicht den Umständen angepasst.

33 Bei den Vorschriften über die Geschwindigkeit handelt es sich um grundlegende Verkehrsregeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ungeachtet der konkreten Umstände gegeben, wenn der Lenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25 km/h überschreitet (BGE 123 II 37 ff.; Boll, a.a.O., S. 28 f. u. S. 33 f., m.w.H.). Da die zulässige Höchstgeschwindigkeit vorliegend innerorts um 40 - 50 km/h überschritten wurde, liegt aufgrund der genannten Rechtsprechung des Bundesgerichts ungeachtet der konkreten Umstände eine grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG vor. ee. Um ca. 10.55 Uhr erreichte X. mit seinem Fahrzeug das Gemeindegebiet SS.. Bei der Überführungsbrücke unterhalb der Deponie WW. überholte er auf der in diesem Abschnitt 4 - 6 % ansteigenden Nationalstrasse vor einer teilweise unübersichtlichen Linkskurve in einem Mal einen Kleinlastwagen, einen Lastwagen und einen Anhängerzug. Dabei missachtete er das signalisierte Überholverbot, überfuhr die Sicherheitslinie sowie beim Wiedereinbiegen die Sperrfläche. Das Überholmanöver konnte er erst zu Beginn der erwähnten Kurve beenden (vgl. Ziff.